Sachlicher Teilflächennutzungsplan
„Windenergie“ der Stadt Sundern

ANLAGE 11.5.4 zur Begründung

Abwägungstabellen zu den eingegangenen Stellungnahmen
im Rahmen der Beteiligungen
gem. § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Fassung: Februar 2017

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Sundern

hier: Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB – Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen
(Hinweis: die Stellungnahmen sind nach Eingangsdatum bei der Verwaltung sortiert)

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
2015 - 01	23.02.15 und 05.03.15 (Ergän-zung)	XXXXX *Brief*	Der Bürger gibt zu bedenken, dass die Planung von WEA in unmittelbarer Ortsnähe und im zentralen Bereich des Erholungsgebietes Hellefeld/Altenhellefeld nicht hinnehmbar sei, da sie die künftige städtebauliche Entwicklung der Orte behindere. Die Planung führe dazu, dass das Erholungsgebiet in Frage gestellt würde und die dörflichen Strukturen verfallen bzw. veröden würden. Hierdurch werde der Fortzug der Jugend vorangetrieben. Des Weiteren werde durch die exponierte Lage des Plangebietes der Charakter des Ortes zerstört. Hier sei ein größerer Abstand zum Ort erforderlich.	4.2	B	**Städtebauliche Entwicklung der Orte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die städtebauliche Entwicklung der Orte wurde bei der Planung dahingehend berücksichtigt, dass die im Flächennutzungsplan dargestellten sowie die mittels verbindlicher Bauleitplanung überplanten Bauflächen bei der Bemessung der Vorsorgeabstände berücksichtigt wurden. Negative Auswirkungen auf die weitere städtebauliche Entwicklung der Orte sind daher nicht zu erwarten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Verödung der Dörfer / Migration:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es gibt bisher keinen belegten Zusammenhang zwischen WEA und Migration. In ländlichen Bereichen sind vielmehr andere Faktoren, wie fehlende Arbeitsplätze, fehlende Hochschulen oder fehlende Kulturangebote für die Abwanderung in die Städte und Ballungsräume bzw. fehlende Zuwanderung in ländliche Bereiche verantwortlich. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Vorsorgeabstände:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohnge-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						bäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.
			Die Hellefelder Höhe sei schützenswerter markanter Höhenzug, Behörden und Verbände schlössen die Inanspruchnahme für WEA aus. Der Bürger fordert den weitgehenden Erhalt des Landschaftsbildes.			**Landschaftsbild / Ortsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Topographie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die topographische Situation innerhalb der Potentialflächen wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ und „Boden“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die topographischen Gegebenheiten im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt wurden. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
			Ferner wird die Inanspruchnahme des Erholungsgebietes durch den Bürger kritisiert. Dieses müsse erhalten bleiben. Die städtebauliche Weiterentwicklung des Erholungsortes dürfe nicht beeinträchtigt werden.			**Erholungsgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtab-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Der Bürger fordert aus Gründen des vorsorglichen Gesundheitsschutzes (hier: Infraschall) einen größeren Abstand der WEA zur Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird auf die 10H-Regelung in Bayern verwiesen.			wägung hingenommen wird. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der 10H-Regelung in Bayern um eine landesspezifische Gesetzgebung handelt, welche in Nordrhein-Westfalen keine Anwendung findet.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Die bedrängende Wirkung der WEA werde durch die topographische Situation sowie die Rotation der Rotoren verstärkt. Auch aus diesem Grund sei durch die Pflicht zur gesundheitlichen Vorsorge ein größerer Abstand anzusetzen.			**Optisch bedrängende Wirkung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlage war bereits mehrfach Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen. Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass bei einer Überschreitung eines Mindestabstandes in Höhe der dreifachen Anlagenhöhe davon ausgegangen werden kann, dass eine optisch bedrängende Wirkung dem Vorhaben nicht mehr entgegengehalten werden kann. Bei den aktuellen Anlagentypen würde dies einen Abstand von ca. 600m zur Folge haben. Die gewählten Vorsorgeabstände für Wohngebäude im Innen- und Außenbereich berücksichtigen diese Abstände. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
			Der Bürger gibt zu bedenken, dass die artenschutzrechtlichen Stellungnahmen der Behörden und Verbände nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. U.a. aufgrund von geschützten Fledermausarten, Milan und Schwarzstorch sei			**Artenschutzrechtliche Bedenken; Abstände zu Vogelarten; Vogelzug; Fledermäuse:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			die Fläche für WEA nicht geeignet. Auch der Vogelzug sei nicht ausreichend gewürdigt.			andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukrite-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						rien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogel-schutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länder-arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarz-storchs führen könne (Störungstatbestand). Auf-grund der besonderen Bedeutung des Schwarz-storchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Berei-che zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementspre-chend sind Funktionsraumanalysen und wirk-same Vermeidungs- und Minimierungsmaß-nahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Ein-zelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwi-schen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu ge-währleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfor-dernisse).

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen im neuen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbeitung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforderlich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			Schließlich gibt der Bürger zu bedenken, dass die Schallimmissionen der WEA nicht isoliert betrachtet werden könnten, sondern man den bereits vorhandenen Verkehrslärm ebenfalls berücksichtigen müsse.			**Immissionsschutz; Vorbelastungen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
			Mit einem Nachtragsschreiben vom 05.03.2015 werden durch den Bürger weitere Bedenken bezüglich des Artenschutzes (Gefährdung des Feuersalamanders und des Hirschkäfers) sowie möglicher archäologischer Fundstätten geäußert. Ferner liegt dem Schreiben ein Zeitungsartikel aus der „Welt“ vom 02.03.2015 bei, der sich mit dem Thema „Infraschall“ in Dänemark auseinandersetzt.			**Archäologische Fundstellen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der Schutz von Bau- und Bodendenkmälern ist nach Denkmalschutzgesetz im Rahmen der Bauleitplanung zu gewährleisten. Hierbei ist zwischen der unmittelbaren Beeinträchtigung des Denkmals (z.B. Abriss, Eingriffe in einen denkmalgeschützten Bodenbereich) und den Beeinträchtigungen des Umfeldes zu unterscheiden. Eine unmittelbare Beeinträchtigung der Baudenkmäler ist aufgrund der Lage ausgeschlossen. Die innerhalb der Konzentrationszonen gelegen Bodendenkmäler sind in den Planunterlagen erfasst und beschrieben. Auf der nachgelagerten Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist der Schutz der Bodendenkmäler zu gewährleisten (z.B. durch Verschiebung von Standorten der WEA). Die Beeinträchtigung des Umfeldes eines Denkmals ist ein abwägungsrelevanter Belang, der im Rahmen der Planung anhand der abstrakten Flächendarstellung berücksichtigt wurde. Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG sind die Auswirkungen anhand der konkreten Anlagenstandorte nochmals zu beleuchten und der

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						entsprechende Schutzanspruch zu gewährleisten. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung von Denkmälern im Rahmen der Gesamtabwägung zunächst hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2015 - 02	23.02.15 und 05.03.15 (Ergänzung)	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin gibt zu bedenken, dass die Planung von WEA in unmittelbarer Ortsnähe und im zentralen Bereich des Erholungsgebietes Hellefeld/Altenhellefeld nicht hinnehmbar sei, da sie die künftige städtebauliche Entwicklung der Orte behindere. Die Planung führe dazu, dass das Erholungsgebiet in Frage gestellt würde und die dörflichen Strukturen verfallen bzw. veröden würden. Hierdurch werde der Fortzug der Jugend vorangetrieben. Des Weiteren werde durch die exponierte Lage des Plangebietes der Charakter des Ortes zer-	4.2	B	**Städtebauliche Entwicklung der Orte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die städtebauliche Entwicklung der Orte wurde bei der Planung dahingehend berücksichtigt, dass die im Flächennutzungsplan dargestellten sowie die mittels verbindlicher Bauleitplanung überplanten Bauflächen bei der Bemessung der Vorsorgeabstände berücksichtigt wurden. Negative Auswirkungen auf die weitere städtebauliche Entwicklung der Orte sind daher nicht zu erwarten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Verödung der Dörfer / Migration:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es gibt bisher keinen belegten Zusammenhang zwischen WEA und Migration. In ländlichen Bereichen sind vielmehr andere Faktoren, wie fehlende Arbeitsplätze, fehlende Hochschulen oder fehlende Kulturangebote für die Abwanderung in die Städte und Ballungsräume bzw. fehlende Zuwanderung in ländliche Bereiche verantwortlich. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Vorsorgeabstände:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			stört. Hier sei ein größerer Abstand zum Ort erforderlich.			Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.
			Die Hellefelder Höhe sei schützenswerter markanter Höhenzug, Behörden und Verbände schlössen die Inanspruchnahme für WEA aus. Die Bürgerin fordert den weitgehenden Erhalt des Landschaftsbildes.			**Landschaftsbild / Ortsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Be-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						schreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Topographie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die topographische Situation innerhalb der Potentialflächen wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ und „Boden“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die topographischen Gegebenheiten im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt wurden. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Ferner wird die Inanspruchnahme des Erholungsgebietes durch die Bürgerin kritisiert. Dieses müsse erhalten bleiben. Die städtebauliche Weiterentwicklung des Erholungsortes dürfe nicht beeinträchtigt werden.			**Erholungsgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.
			Die Bürgerin fordert aus Gründen des vorsorglichen Gesundheitsschutzes (hier: Infraschall) einen größeren Abstand der WEA zur Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird auf die 10H-Regelung in Bayern verwiesen.			**Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der 10H-Regelung in Bayern um eine landes-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						spezifische Gesetzgebung handelt, welche in Nordrhein-Westfalen keine Anwendung findet.
			Die bedrängende Wirkung der WEA werde durch die topographische Situation sowie die Rotation der Rotoren verstärkt. Auch aus diesem Grund sei durch die Pflicht zur gesundheitlichen Vorsorge ein größerer Abstand anzusetzen.			**Optisch bedrängende Wirkung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlage war bereits mehrfach Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen. Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass bei einer Überschreitung eines Mindestabstandes in Höhe der dreifachen Anlagenhöhe davon ausgegangen werden kann, dass eine optisch bedrängende Wirkung dem Vorhaben nicht mehr entgegengehalten werden kann. Bei den aktuellen Anlagentypen würde dies einen Abstand von ca. 600m zur Folge haben. Die gewählten Vorsorgeabstände für Wohngebäude im Innen- und Außenbereich berücksichtigen diese Abstände. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
			Die Bürgerin gibt zu bedenken, dass die artenschutzrechtlichen Stellungnahmen der Behörden			**Artenschutzrechtliche Bedenken; Abstände zu Vogelarten; Vogelzug; Fledermäuse:**

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			und Verbände nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. U.a. aufgrund von geschützten Fledermausarten, Milan und Schwarzstorch sei die Fläche für WEA nicht geeignet. Auch der Vogelzug sei nicht ausreichend gewürdigt.			Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier ins-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						besondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwi-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						schen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen im neuen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbeitung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforderlich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			Schließlich gibt die Bürgerin zu bedenken, dass die Schallimmissionen der WEA nicht isoliert betrachtet werden könnten, sondern man den			**Immissionsschutz; Vorbelastungen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			bereits vorhandenen Verkehrslärm ebenfalls berücksichtigen müsse. Mit einem Nachtragsschreiben vom 05.03.2015 werden durch die Bürgerin weitere Bedenken bezüglich des Artenschutzes (Gefährdung des Feuersalamanders und des Hirschkäfers) sowie möglicher archäologischer Fundstätten geäußert. Ferner liegt dem Schreiben ein Zeitungsartikel aus der „Welt“ vom 02.03.2015 bei, der sich mit dem Thema „Infraschall“ in Dänemark auseinandersetzt.			werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Archäologische Fundstellen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der Schutz von Bau- und Bodendenkmälern ist nach Denkmalschutzgesetz im Rahmen der Bauleitplanung zu gewährleisten. Hierbei ist zwischen der unmittelbaren Beeinträchtigung des Denkmals (z.B. Abriss, Eingriffe in einen denkmalgeschützten Bodenbereich) und den Beeinträchtigungen des Umfeldes zu unterscheiden. Eine unmittelbare Beeinträchtigung der Baudenkmäler ist aufgrund der Lage ausgeschlossen. Die innerhalb der Konzentrationszonen gelegen Bodendenkmäler sind in den Planunterlagen erfasst und beschrieben. Auf der nachgelagerten Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist der Schutz der Bodendenkmäler zu gewährleisten (z.B. durch Verschiebung von Standorten der WEA). Die Beeinträchtigung des Umfeldes eines Denkmals ist ein abwägungsrelevanter Belang, der im Rahmen der Planung anhand der abs-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						trakten Flächendarstellung berücksichtigt wurde. Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG sind die Auswirkungen anhand der konkreten Anlagenstandorte nochmals zu beleuchten und der entsprechende Schutzanspruch zu gewährleisten. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung von Denkmälern im Rahmen der Gesamtabwägung zunächst hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2015 - 03	21.02.15	XXXXX *Brief*	Der Bürger verweist auf seine Bedenken, die mit Schreiben im Mai/Juni 2013 und Sept. 2014 bereits vorgebracht wurden. Die Fläche 4.2. „Hellefelder Höhe Mitte“ sei nicht im Regionalplan vorgesehen.	4.2	B	Bezüglich der Bedenken aus den vorangegangenen Verfahrensschritten wird auf die damalige Abwägung verwiesen. **Regionalplan:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mittels des Sachlichen Teilplans „Energie“ zum Regionalplan werden derzeit von der Bezirksregierung Arnsberg Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Der Plan befindet sich noch im Verfahren und ist noch nicht rechtswirksam. Die gewünschte räumliche Steuerung der Windenergieanlagen kann nur über die kommunale Bauleitplanung erfolgen. Diese hat der Windenergie substanziell Raum zu geben. Die Planungen sind anhand des „Gegenstromprinzips“ (vgl. § 1 Abs. 3 ROG) aufeinander abzustimmen. Im derzeitigen Verfahren haben die im Entwurf des Sachlichen Teilplans „Energie“ dargestellten Vorranggebiete den Charakter von „Zielen in Aufstellung“ und unterliegen insofern der städtebaulichen Abwägung durch die Stadt Sundern. Diese Abwägung wird in den

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Das Landschafts- und Kulturlandschaftsbild werde durch die WEA beeinträchtigt.			Flächensteckbriefen und in der Begründung unter Kap. 6.4 vorgenommen. Vor diesem Hintergrund ist die Nichtdarstellung der Fläche im Regionalplan für sich genommen kein Kriterium, die Fläche nicht darzustellen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Landschaftsbild / Ortsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Kulturlandschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschafts-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						bildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Schutzgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			Es müsse zumindest ein größerer Abstand eingehalten werden. Die Flur 9 der Gemarkung Hellefeld müsse aus der Konzentrationszone ausgeklammert werden. Es sei aufgrund der topographischen Gegebenheiten und aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes (Lärm, bedrängende Wirkung etc.) ein Abstand von mindestens 1.500 m einzuhalten.			**Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Topographie** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die topographische Situation innerhalb der Potentialflächen wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ und „Boden“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die topographischen Gegebenheiten im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt wurden. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Gesundheit: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Optisch bedrängende Wirkung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlage war bereits mehrfach Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen. Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass bei einer Überschreitung eines Mindestabstandes in Höhe der dreifachen Anlagenhöhe davon ausgegangen werden kann, dass eine optisch bedrängende Wirkung dem Vorhaben nicht mehr entgegengehalten werden kann. Bei den aktuellen Anlagentypen würde dies einen Abstand von ca. 600m zur Folge haben. Die gewählten Vorsorgeabstände für Wohngebäude im Innen- und Außenbereich berücksichtigen diese Abstände. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			Der Bürger beklagt die bereits starke Belastung durch den Verkehr, dem Steinbruch und die Landwirtschaft. Dies müsse bei der Ausweisung von WEA berücksichtigt werden.			**Immissionsschutz; Vorbelastungen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche As-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						pekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
			Der Bürger verweist auch auf das Vorhandensein von Milanen und fordert die Einhaltung eines 1.500m Schutzradius um die Milanhorste. Ferner gebe es auch Kolkraben, Kiebitze und Misteldrosselvorkommen in dem Gebiet. Diese seien ebenso wenig wie der Kranichzug in dem Artenschutzgutachten berücksichtigt.			**Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Eintreten eines der potenziellen artenschutz-rechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere,

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarz-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						storchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Wind-energie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2015 - 04	24.02.15	XXXX IG-(Gegen)Wind *Brief*	Die IG-(Gegen)Wind gibt zu bedenken, dass die Planung von WEA in unmittelbarer Ortsnähe und im zentralen Bereich des Erholungsgebietes Hellefeld/Altenhellefeld nicht hinnehmbar sei, da sie die künftige städtebauliche Entwicklung der Orte behindere. Die Planung führe dazu, dass das Erholungsgebiet in Frage gestellt würde und die dörflichen Strukturen verfallen bzw. veröden würden. Hierdurch werde der Fortzug der Jugend vorangetrieben.	4.2	B	**Städtebauliche Entwicklung der Orte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die städtebauliche Entwicklung der Orte wurde bei der Planung dahingehend berücksichtigt, dass im Flächennutzungsplan dargestellten sowie die mittels verbindlicher Bauleitplanung überplanten Bauflächen bei der Bemessung der Vorsorgeabstände berücksichtigt wurden. Negative Auswirkungen auf die weitere städtebauliche Entwicklung der Orte sind daher nicht zu erwarten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Migration / Leerstände:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Des Weiteren werde durch die exponierte Lage des Plangebietes der Charakter des Ortes zerstört. Hier sei ein größerer Abstand zum Ort erforderlich.			Es gibt bisher keinen belegten Zusammenhang zwischen WEA und Migration. In ländlichen Bereichen sind vielmehr andere Faktoren, wie fehlende Arbeitsplätze, fehlende Hochschulen oder fehlende Kulturangebote für die Abwanderung in die Städte und Ballungsräume bzw. fehlende Zuwanderung in ländliche Bereiche verantwortlich. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Die Hellefelder Höhe sei schützenswerter markanter Höhenzug, Behörden und Verbände schlössen die Inanspruchnahme für WEA aus. Die IG-(Gegen)Wind fordert den weitgehenden Erhalt des Landschaftsbildes.			Bedenken nicht gefolgt. **Landschaftsbild / Ortsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Topographie** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die topographische Situation innerhalb der Potentialflächen wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ und „Boden“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die topographischen Gegebenheiten im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt wurden. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
			Ferner wird die Inanspruchnahme des Erholungsgebietes durch die IG-(Gegen)Wind kritisiert. Dieses müsse erhalten bleiben.			**Erholungsgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beein-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						trächtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. *Zu Hellefeld/Altenhellefeld:* Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.
			Die städtebauliche Weiterentwicklung des Erholungsortes dürfe nicht beeinträchtigt werden und das Ökosystem Wald nicht zerstört werden.			**Waldflächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			Die IG-(Gegen)Wind fordert aus Gründen des vorsorglichen Gesundheitsschutzes (hier: Infraschall) einen größeren Abstand der WEA zur Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird auf die 10H-Regelung in Bayern verwiesen.			**Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der 10H-Regelung in Bayern um eine landesspezifische Gesetzgebung handelt, welche in Nordrhein-Westfalen keine Anwendung findet.
			Die bedrängende Wirkung der WEA werde durch die topographische Situation sowie die Rotation der Rotoren verstärkt. Auch aus diesem Grund sei durch die Pflicht zur gesundheitlichen Vorsorge ein größerer Abstand anzusetzen.			**Optisch bedrängende Wirkung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlage war bereits mehrfach Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen. Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass bei einer Überschreitung eines Mindestabstandes in Höhe der dreifachen Anlagenhöhe davon ausgegangen werden kann, dass eine optisch be-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						drängende Wirkung dem Vorhaben nicht mehr entgegengehalten werden kann. Bei den aktuellen Anlagentypen würde dies einen Abstand von ca. 600m zur Folge haben. Die gewählten Vorsorgeabstände für Wohngebäude im Innen- und Außenbereich berücksichtigen diese Abstände. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Topographie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die topographische Situation innerhalb der Potentialflächen wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ und „Boden“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächen-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						spezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die topographischen Gegebenheiten im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt wurden. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
			Die IG-(Gegen)Wind gibt zu bedenken, dass die artenschutzrechtlichen Stellungnahmen der Behörden und Verbände nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. U.a. aufgrund von geschützten Fledermausarten, Milan, Waldschnepfen, Schwarzstorch, Kolkraben und Wildkatzen sei die Fläche für WEA nicht geeignet. Auch der Vogelzug sei nicht ausreichend gewürdigt.			**Artenschutz; Fledermäuse; Abstände zu planungsrelevanten Vogelarten; Wildkatzen; Vogelzug:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Die Auswirkungen der Planung auf den Vogelzug sind im Rahmen des Artenschutzprüfung 2012 dargelegt worden. Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen im neuen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbeitung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforderlich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen. Die Größe der Streifgebiete solitär lebender Wildkatzen liegt in Abhängigkeit vom Geschlecht bei 3 km² bis zu 100 km². Für eine qualitative und quantitative Bewertung der Störungen während der Planungs-, Bau- und Betriebsphase von WEA und daraus resultierenden Auswirkungen in der Lebensraumnutzung der Wildkatze existieren bis heute deutschlandweit keine belastbaren Daten auf wissenschaftlicher Grundlage. *(Gutachten Jagdeinrichtungsbüro, 37170 Uslar, Juli 2012)* Auf Grund der im Stadtgebiet Sundern verstreut liegenden Potentialflächen sowie auch der an das Stadtgebiet angrenzenden WEA und weiterer Konzentrationszonen ist eine isolierte Betrachtung einzelner Potentialflächen unter Berücksichtigung der großen Habitatsansprüche der Wildkatzen nicht im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht zielführend. Derartige Betrachtungen sind der großräumig (überregional) zu erarbeiten. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			Schließlich gibt die IG-(Gegen)Wind zu bedenken, dass die Schallimmissionen der WEA nicht isoliert betrachtet werden könnten, sondern man den bereits vorhandenen Verkehrslärm bzw. den Lärm der bestehenden Betriebe ebenfalls berücksichtigen müsse.			**Immissionen; Vorbelastungen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsver-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						fahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2015 - 05	26.02.15	XXXXX *Brief*	Die Bürger wenden sich gegen die Abholzung der Wälder durch die Inanspruchnahmen mit WEA sowie die Fundamente.	4.2	B	**Waldflächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Stand-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						orte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Bodenschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Bodenschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Boden“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rah-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Auch die schädlichen Folgen wie Infraschall und Lärmbelästigungen werden thematisiert.			men der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Immissionen, Vorbelastungen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
			Des Weiteren kritisieren die Bürger, dass anstelle von Stadtwaldflächen private Waldflächen ausgewiesen würden.			**Vorrangige Einbeziehung städtischer (Wald-)Flächen** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl der Flächen orientiert sich aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich an städtebaulichen Eignungskriterien. Das Investitionsinteresse von einzelnen Eigentümern – und somit auch der Stadt – ist ein abwägungsrelevanter Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Allerdings sind hierbei eigentumsrechtliche Kriterien nicht relevant, so dass eine vorrangige Berücksichtigung öffentlicher Flächen rechtlich strittig ist. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
			Die Inanspruchnahme des Erholungsgebietes wird ebenfalls kritisiert.			**Erholungsgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch be-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						schrieben und in Relation zu anderen Potential-flächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. *Zu Hellefeld/Altenhellefeld:* Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Der neue Windenergieerlass schreibe den Kommunen nicht mehr vor, Windenergiezonen ausweisen zu müssen.			**Windenergieerlass:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der sog. „Windenergieerlass“ des Landes NRW (aktuell Stand: November 2015) hat für Kommunen empfehlenden Charakter. Lediglich für die unmittelbar nachgelagerten Behörden des Landes besteht eine Bindungspflicht an den Erlass. Das bedeutet, dass die Kommunen die Inhalte des Erlasses in ihrer Abwägung berücksichtigen sollten, den Empfehlungen des Erlasses jedoch nicht unmittelbar Folge zu leisten haben. Ob Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen werden sollen oder nicht, liegt in der Entscheidung des Rates. Zur räumlichen Steuerung der Windenergie besteht keine alternative Möglichkeit zu der Ausweisung von Konzentrationszonen, da Windenergieanlagen sog. „privilegierte Anlagen im Außenbereich sind“. Daher ist die Ausweisung von Konzentrationszonen keine Pflicht, sondern entspricht im konkreten Fall den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadtentwicklung, die durch den Rat über die Flächennutzungsplanung dargelegt werden. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2015 - 06	28.02.15	XXXXX *Brief*	Der Bürger gibt zu bedenken, dass bereits eine starke Lärmbelastung durch den Verkehr, die Steinbrüche bzw. andere bestehende Betriebe und die Landwirtschaft gegeben sei. Dies müsse bei der Ausweisung von WEA berücksichtigt werden, auch wenn die Emissionen nach verschiedenen gesetzlichen Grundlagen ermittelt würden.	4.2	B	**Immissionen; Vorbelastungen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hier-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Aus Gründen des vorsorglichen Gesundheits-schutzes (hier: Infraschall) solle ein größerer Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich angesetzt werden. Es wird auf die 10H-Regelung in Bayern verwiesen.			bei werden auch etwaig bestehende Vorbelas-tungen, die für die Beurteilung der Genehmi-gungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infra-schallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Wind-energieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbrau-cherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursa-chen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der 10H-Regelung in Bayern um eine landes-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						spezifische Gesetzgebung handelt, welche in Nordrhein-Westfalen keine Anwendung findet. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsver-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						fahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.
			Der Bürger führt des Weiteren aus, dass die artenschutzrechtlichen Stellungnahmen der Behörden und Verbände nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. U.a. aufgrund von geschützten Fledermausarten, Milan, Waldschnepfen, Schwarzstorch, Kolkraben, Zugvögeln und Wildkatzen sei die Fläche für WEA nicht geeignet.			**Artenschutzrechtliche Bedenken; Fledermäuse; Planungsrelevante Vogelarten; Wildkatzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potential-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						flächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungs-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Die Auswirkungen der Planung auf den Vogelzug sind im Rahmen des Artenschutzprüfung 2012 dargelegt worden. Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen im neuen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbeitung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforderlich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume ist eine detaillierte Prüfung der potentiel-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						len Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen. Die Größe der Streifgebiete solitär lebender Wildkatzen liegt in Abhängigkeit vom Geschlecht bei 3 km² bis zu 100 km². Für eine qualitative und quantitative Bewertung der Störungen während der Planungs-, Bau- und Betriebsphase von WEA und daraus resultierenden Auswirkungen in der Lebensraumnutzung der Wildkatze existieren bis heute deutschlandweit keine belastbaren Daten auf wissenschaftlicher Grundlage. *(Gutachten Jagdeinrichtungsbüro, 37170 Uslar, Juli 2012)* Auf Grund der im Stadtgebiet Sundern verstreut liegenden Potentialflächen sowie auch der an das Stadtgebiet angrenzenden WEA und weiterer Konzentrationszonen ist eine isolierte Betrachtung einzelner Potentialflächen unter Berücksichtigung der großen Habitatsansprüche der Wildkatzen nicht im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht zielführend. Derartige Betrachtungen sind der großräumig (überregional) zu erarbeiten. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			Der Bürger gibt zu bedenken, dass die Planung von WEA in unmittelbarer Ortsnähe und im zentralen Bereich des Erholungsgebietes Helle-			**Städtebauliche Entwicklung der Orte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die städtebauliche Entwicklung der Orte wurde

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			feld/Altenhellefeld nicht hinnehmbar sei, da sie die künftige städtebauliche Entwicklung der Orte behindere. Die Planung führe dazu, dass das Erholungsgebiet in Frage gestellt würde und die dörflichen Strukturen verfallen bzw. veröden würden. Hierdurch werde der Fortzug der Jugend vorangetrieben.			bei der Planung dahingehend berücksichtigt, dass im Flächennutzungsplan dargestellten sowie die mittels verbindlicher Bauleitplanung überplanten Bauflächen bei der Bemessung der Vorsorgeabstände berücksichtigt wurden. Negative Auswirkungen auf die weitere städtebauliche Entwicklung der Orte sind daher nicht zu erwarten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Erholungsgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszu-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gehen. *Zu Hellefeld/Altenhellefeld:* Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. **Migration / Leerstände:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es gibt bisher keinen belegten Zusammenhang zwischen WEA und Migration. In ländlichen Bereichen sind vielmehr andere Faktoren, wie fehlende Arbeitsplätze, fehlende Hochschulen oder fehlende Kulturangebote für die Abwanderung in die Städte und Ballungsräume bzw. fehlende Zuwanderung in ländliche Bereiche verantwortlich. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			Des Weiteren werde durch die exponierte Lage des Plangebietes der Charakter des Ortes zerstört. Hier sei ein größerer Abstand zum Ort erforderlich. Die Hellefelder Höhe sei schützenswerter markanter Höhenzug, Behörden und Verbände schlössen die Inanspruchnahme für			**Landschaftsbild / Ortsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			WEA aus. Der Bürger fordert den weitgehenden Erhalt des Landschaftsbildes. Des Weiteren werden abschließend zusätzlich zu den v.g. Aspekten der Verfall der Immobilienpriese, die Zerstörung von Kulturgut und Kulturlandschaft und die optisch bedrängende Wirkung aufgeführt.			Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Immobilienwerte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Stadt Sundern zutrifft. Die aktuelle Rechtsprechung unterstützt diese Einschätzung. So z.B. die Ausführungen des Verwaltungsgerichtes in Münster in einem Urteil vom 21.09.2012. „Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten“ (VG Münster, Urteil vom 21.09.2012, 10 K 758/11, openJur 2012, 129028). Weiterhin führte das Bundesverwaltungsgericht zu der Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 auf, dass „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben, sind allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. (...) Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an (BVerwG, Urteil vom 09.02.1995, 4 NB 17/94, jurion). Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Kulturlandschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschafts-bildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträch-tigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Schutzgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flä-chenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Aus-wirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszo-nen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berück-sichtigt. **Optisch bedrängende Wirkung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine optisch bedrängende Wirkung von Wind-energieanlage war bereits mehrfach Gegen-stand rechtlicher Auseinandersetzungen. Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass bei einer Überschreitung eines Mindestabstandes in Höhe der dreifachen Anlagenhöhe davon aus-gegangen werden kann, dass eine optisch be-drängende Wirkung dem Vorhaben nicht mehr entgegengehalten werden kann. Bei den aktuel-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						len Anlagentypen würde dies einen Abstand von ca. 600m zur Folge haben. Die gewählten Vorsorgeabstände für Wohngebäude im Innen- und Außenbereich berücksichtigen diese Abstände. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2015 - 07	01.03.15	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin gibt zu bedenken, dass bereits eine starke Lärmbelastung durch den Verkehr, die Steinbrüche bzw. andere bestehende Betriebe und die Landwirtschaft gegeben sei. Dies müsse bei der Ausweisung von WEA berücksichtigt werden, auch wenn die Emissionen nach verschiedenen gesetzlichen Grundlagen ermittelt würden. Aus Gründen des vorsorglichen Gesundheitsschutzes (hier: Infraschall) solle ein größerer Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich angesetzt werden. Es wird auf die 10H-Regelung in Bayern verwiesen.	4.2	B	**Immissionen; Vorbelastungen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Wind-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						energieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der 10H-Regelung in Bayern um eine landesspezifische Gesetzgebung handelt, welche in Nordrhein-Westfalen keine Anwendung findet. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.
			Die Bürgerin führt des Weiteren aus, dass die artenschutzrechtlichen Stellungnahmen der Behörden und Verbände nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. U.a. aufgrund von geschützten Fledermausarten, Milan, Waldschnepfen, Schwarzstorch, Kolkraben, Zugvögeln und Wildkatzen sei die Fläche für WEA nicht geeignet.			**Artenschutzrechtliche Bedenken; Fledermäuse; Planungsrelevante Vogelarten; Wildkatzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelager-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						ten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länder-arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarz-storchs führen könne (Störungstatbestand). Auf-grund der besonderen Bedeutung des Schwarz-storchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Berei-che zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementspre-chend sind Funktionsraumanalysen und wirk-same Vermeidungs- und Minimierungsmaß-nahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Ein-zelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwi-schen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu ge-währleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfor-dernisse). Die Auswirkungen der Planung auf den Vogel-zug sind im Rahmen des Artenschutzprüfung 2012 dargelegt worden. Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfol-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gerungen im neuen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbeitung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforderlich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen. Die Größe der Streifgebiete solitär lebender Wildkatzen liegt in Abhängigkeit vom Geschlecht bei 3 km² bis zu 100 km². Für eine qualitative und quantitative Bewertung der Störungen während der Planungs-, Bau- und Betriebsphase von WEA und daraus resultierenden Auswirkungen in der Lebensraumnutzung der Wildkatze existieren bis heute deutschlandweit keine belastbaren Daten auf wissenschaftlicher Grundlage. *(Gutachten Jagdeinrichtungsbüro, 37170 Uslar, Juli 2012)*

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Auf Grund der im Stadtgebiet Sundern verstreut liegenden Potentialflächen sowie auch der an das Stadtgebiet angrenzenden WEA und weiterer Konzentrationszonen ist eine isolierte Betrachtung einzelner Potentialflächen unter Berücksichtigung der großen Habitatsansprüche der Wildkatzen nicht im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht zielführend. Derartige Betrachtungen sind der großräumig (überregional) zu erarbeiten. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			Die Bürgerin gibt zu bedenken, dass die Planung von WEA in unmittelbarer Ortsnähe und im zentralen Bereich des Erholungsgebietes Hellefeld/Altenhellefeld nicht hinnehmbar sei, da sie die künftige städtebauliche Entwicklung der Orte behindere.			**Städtebauliche Entwicklung der Orte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die städtebauliche Entwicklung der Orte wurde bei der Planung dahingehend berücksichtigt, dass im Flächennutzungsplan dargestellten sowie die mittels verbindlicher Bauleitplanung überplanten Bauflächen bei der Bemessung der Vorsorgeabstände berücksichtigt wurden. Negative Auswirkungen auf die weitere städtebauliche Entwicklung der Orte sind daher nicht zu erwarten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			Die Planung führe dazu, dass das Erholungsgebiet in Frage gestellt würde und die dörflichen Strukturen verfallen bzw. veröden würden. Hierdurch werde der Fortzug der Jugend vorangetrieben.			**Erholungsgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen ab-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						wägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. *Zu Hellefeld/Altenhellefeld:* Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Migration / Leerstände: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es gibt bisher keinen belegten Zusammenhang zwischen WEA und Migration. In ländlichen Bereichen sind vielmehr andere Faktoren, wie fehlende Arbeitsplätze, fehlende Hochschulen oder fehlende Kulturangebote für die Abwanderung in die Städte und Ballungsräume bzw. fehlende Zuwanderung in ländliche Bereiche verantwortlich. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			Des Weiteren werde durch die exponierte Lage des Plangebietes der Charakter des Ortes zerstört. Hier sei ein größerer Abstand zum Ort erforderlich. Die Hellefelder Höhe sei schützenswerter markanter Höhenzug, Behörden und Verbände schlössen die Inanspruchnahme für WEA aus. Der Bürger fordert den weitgehenden Erhalt des Landschaftsbildes.			**Landschaftsbild / Ortsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berück-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Des Weiteren werden abschließend zusätzlich zu den v.g. Aspekten der Verfall der Immobilienpriese, die Zerstörung von Kulturgut und Kulturlandschaft und die optisch bedrängende Wirkung aufgeführt.			sichtigt. **Immobilienwerte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die aktuelle Rechtsprechung unterstützt diese Einschätzung. So z.B. die Ausführungen des Verwaltungsgerichtes in Münster in einem Urteil vom 21.09.2012. „Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten“ (VG Münster, Urteil

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						vom 21.09.2012, 10 K 758/11, openJur 2012, 129028). Weiterhin führte das Bundesverwaltungsgericht zu der Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 auf, dass „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben, sind allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. (...) Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an (BVerwG, Urteil vom 09.02.1995, 4 NB 17/94, jurion). Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Kulturlandschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschaftsbildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Schutzgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszo-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						nen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Optisch bedrängende Wirkung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlage war bereits mehrfach Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen. Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass bei einer Überschreitung eines Mindestabstandes in Höhe der dreifachen Anlagenhöhe davon ausgegangen werden kann, dass eine optisch bedrängende Wirkung dem Vorhaben nicht mehr entgegengehalten werden kann. Bei den aktuellen Anlagentypen würde dies einen Abstand von ca. 600m zur Folge haben. Die gewählten Vorsorgeabstände für Wohngebäude im Innen- und Außenbereich berücksichtigen diese Abstände. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen
2015 - 08	02.03.15	XXXXX *Brief*	Der Bürger führt aus, dass die Inanspruchnahme des Erholungsgebietes rechtswidrig sei, zumal diese ohne Ratsbeschluss erfolge.	4.2	B	**Erholungsgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanla-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. *Zu Hellefeld/Altenhellefeld:* Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Ein entsprechender Ratsbeschluss ist im Kontext zum Feststellungsbeschluss des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zu fassen.
			Des Weiteren widerspreche er der Planung im Hinblick auf die Würdigung der gesundheitlichen			**Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Belastungen, des Infraschalls, der bedrängenden Wirkung, des Artenschutzes, des Ortsbildes bzw. Abstandes, des Landschafts- und Kulturlandschaftsbildes, der städtebaulichen Entwicklung und der Lärmkumulation.			Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle*

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						des Menschen und sind damit völlig harmlos.“ Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Optisch bedrängende Wirkung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlage war bereits mehrfach Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen. Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass bei einer Überschreitung eines Mindestabstandes in Höhe der dreifachen Anlagenhöhe davon ausgegangen werden kann, dass eine optisch bedrängende Wirkung dem Vorhaben nicht mehr entgegengehalten werden kann. Bei den aktuellen Anlagentypen würde dies einen Abstand von ca. 600m zur Folge haben. Die gewählten Vorsorgeabstände für Wohngebäude im Innen- und Außenbereich berücksichtigen diese Abstände. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festle-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Artenschutzrechtliche Bedenken:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Landschaftsbild / Ortsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Kulturlandschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschaftsbildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Schutzgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Städtebauliche Entwicklung der Orte:**

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die städtebauliche Entwicklung der Orte wurde bei der Planung dahingehend berücksichtigt, dass im Flächennutzungsplan dargestellten sowie die mittels verbindlicher Bauleitplanung überplanten Bauflächen bei der Bemessung der Vorsorgeabstände berücksichtigt wurden. Negative Auswirkungen auf die weitere städtebauliche Entwicklung der Orte sind daher nicht zu erwarten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Immissionen; Vorbelastungen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2015 - 09	03.03.15	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin wendet sich gegen die Inanspruchnahme des Erholungsgebietes durch WEA.	4.2	B	**Erholungsgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch be-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						schrieben und in Relation zu anderen Potential-flächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. *Zu Hellefeld/Altenhellefeld:* Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Ferner wird die Zerstörung des Landschafts- und Kulturlandschaftsbildes und die Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die Planung kritisiert.			**Landschaftsbild / Ortsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Kulturlandschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschaftsbildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Schutzgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Beeinträchtigung Lebensqualität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden und gewertet werden. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjektiv wahrgenommene Lebens- und Wohnqualität haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2015 - 10	03.03.15	XXXXX *Brief*	Der Bürger bezieht sich auf die bereits in den vorangegangenen Verfahren vorgebrachten Bedenken gegen das Verfahren. Der Planung werde im Hinblick auf die Würdigung des/der - Artenschutzes - Naturschutzes - Schutz des markanten Höhenzuges - Erholungsgebietes - Landschaftsbildes - Kulturlandschaftsbildes - Ortsbildes - Historischen Wertes des Alten Testaments - Lärmschutzes bzw. des Zusammenwirkens der Immissionen - bedrängenden Wirkung - Topographie - Einwohnerdichte - Vorsorgeabständen widersprochen.	4.2	B	Bezüglich der Bedenken aus den vorangegangenen Verfahrensschritten wird auf die damalige Abwägung verwiesen. **Artenschutzrechtliche Bedenken:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potential-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						flächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Naturschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als Ziele der Raumordnung definiert und als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige NSG´s und LSG´s. Diese sind im Umweltbericht

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						und den Flächensteckbriefen beschrieben und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der Unkenntnis über Anlagenzahl und –standort nicht möglich. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Topographie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die topographische Situation innerhalb der Potentialflächen wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ und „Boden“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die topographischen Gegebenheiten im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt wurden. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Erholungsgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. *Zu Hellefeld/Altenhellefeld:* Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. **Landschaftsbild / Ortsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Kulturlandschaftsbild / historischer Wert:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschaftsbildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Schutzgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Immissionen / Vorbelastungen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Optisch bedrängende Wirkung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlage war bereits mehrfach Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen. Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass bei einer Überschreitung eines Mindestabstandes in Höhe der dreifachen Anlagenhöhe davon ausgegangen werden kann, dass eine optisch bedrängende Wirkung dem Vorhaben nicht mehr entgegengehalten werden kann. Bei den aktuellen Anlagentypen würde dies einen Abstand von ca. 600m zur Folge haben. Die gewählten Vorsorgeabstände für Wohngebäude im Innen- und Außenbereich berücksichtigen diese Abstände. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Einwohnerdichte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Einwohnerdichte ist für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen nicht relevant. Die Schutzansprüche jedes einzelnen Einwohners werden über die gewählten Vorsorgeabstände planerisch abstrakt berücksichtigt. De Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.
2015 - 11	03.03.15	XXXXX *Brief*	Der Bürger bezieht sich auf die bereits in den vorangegangenen Verfahren vorgebrachten Bedenken gegen das Verfahren. Der Planung werde im Hinblick auf die Würdigung des/der/dem - Erholungsgebietes /-ortes - Ortsbildcharakters - Städtebaulichen Entwicklung - Landschaftsbildes - Kultur / Kulturlandschaftsbildes - Gesundheitsvorsorge /- belastung - Infraschalls - optisch bedrängenden Wirkung - Schlagschattens - topographischen Lage	4.2	B	Bezüglich der Bedenken aus den vorangegangenen Verfahrensschritten wird auf die damalige Abwägung verwiesen. **Erholungsgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			- Lärmbelastung / Summe der kumulierenden Emissionen - Belastung der Gesundheit, - Vorsorgeabstände - Arten-, Natur- und Biotopschutz widersprochen.			hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Zu *Hellefeld/Altenhellefeld:* Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. **Landschaftsbild / Ortsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Städtebauliche Entwicklung der Orte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die städtebauliche Entwicklung der Orte wurde bei der Planung dahingehend berücksichtigt, dass im Flächennutzungsplan dargestellten sowie die mittels verbindlicher Bauleitplanung überplanten Bauflächen bei der Bemessung der Vorsorgeabstände berücksichtigt wurden. Negative Auswirkungen auf die weitere städtebauliche Entwicklung der Orte sind daher nicht zu erwarten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Kulturlandschaftsbild / Kultur: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschafts-bildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträch-tigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Schutzgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flä-chenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Aus-wirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszo-nen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berück-sichtigt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berück-sichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtli-chen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagen-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						höhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Optisch bedrängende Wirkung** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine optisch bedrängende Wirkung von Wind-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						energieanlage war bereits mehrfach Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen. Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass bei einer Überschreitung eines Mindestabstandes in Höhe der dreifachen Anlagenhöhe davon ausgegangen werden kann, dass eine optisch bedrängende Wirkung dem Vorhaben nicht mehr entgegengehalten werden kann. Bei den aktuellen Anlagentypen würde dies einen Abstand von ca. 600m zur Folge haben. Die gewählten Vorsorgeabstände für Wohngebäude im Innen- und Außenbereich berücksichtigen diese Abstände. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Immissionen; Vorbelastungen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Topographie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die topographische Situation innerhalb der Potentialflächen wird im Umweltbericht unter der

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ und „Boden“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die topographischen Gegebenheiten im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt wurden. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Natur- und Biotopschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als Ziele der Raumordnung definiert und als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige NSG´s und LSG´s. Diese sind im Umweltbericht und den Flächensteckbriefen beschrieben und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der Unkenntnis über Anlagenzahl und –standort nicht möglich.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Darüber hinaus werden durch den Bürger weitere Bedenken bezüglich des Artenschutzes (Gefährdung des Feuersalamanders und des Hirschkäfers) sowie möglicher archäologischer Fundstätten geäußert.			Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Artenschutzrechtliche Bedenken (Feuersalamander, Hirschkäfer):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Feb-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						ruar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Archäologische Fundstätten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der Schutz von Bau- und Bodendenkmälern ist nach Denkmalschutzgesetz im Rahmen der Bauleitplanung zu gewährleisten. Hierbei ist zwischen der unmittelbaren Beeinträchtigung des Denkmals (z.B. Abriss, Eingriffe in einen denkmalgeschützten Bodenbereich) und den Beeinträchtigungen des Umfeldes zu unterscheiden. Eine unmittelbare Beeinträchtigung der Baudenkmäler ist aufgrund der Lage ausgeschlossen. Die innerhalb der Konzentrationszonen gelegen Bodendenkmäler sind in den Planunterlagen erfasst und beschrieben. Auf der nachgelagerten Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist der Schutz der Bodendenkmäler zu gewährleisten (z.B. durch Verschiebung von Standorten der WEA). Die Beeinträchtigung des Umfeldes eines Denkmals ist ein abwägungsrelevanter Belang, der im Rahmen der Planung anhand der abstrakten Flächendarstellung berücksichtigt wurde. Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG sind die Auswirkungen anhand der konkreten Anlagenstandorte nochmals zu beleuchten und der

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Auch die Zerstörung des Bodens, des Untergrundes sowie des Wasservorrats und der Filterfähigkeit des Untergrundes werde nicht ausreichend Rechnung getragen.			entsprechende Schutzanspruch zu gewährleisten. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung von Denkmälern im Rahmen der Gesamtabwägung zunächst hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Bodenschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Bodenschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Boden“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Gewässerschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Gewässerschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Wasser“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsre-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						levanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Grundsätzliche Auswirkungen sind aufgrund der angesetzten harten bzw. weichen Tabukriterien nicht zu erwarten. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
2015 - 12	03.03.15	XXXXX *Brief*	Der Bürger gibt zu bedenken, dass die Planung in unmittelbarer Nähe des Erholungsgebietes Hellefeld-Altenhellefeld die zukünftige städtebauliche Entwicklung der Erholungsorte be- bzw. verhindere. Die Planung führe dazu, dass das Erholungsgebiet in Frage gestellt würde und die dörflichen Strukturen verfallen bzw. veröden würden.	4.2	B	**Erholungsgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszu-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gehen. Zu Hellefeld/Altenhellefeld: Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. **Städtebauliche Entwicklung der Orte** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die städtebauliche Entwicklung der Orte wurde bei der Planung dahingehend berücksichtigt, dass im Flächennutzungsplan dargestellten sowie die mittels verbindlicher Bauleitplanung überplanten Bauflächen bei der Bemessung der Vorsorgeabstände berücksichtigt wurden. Negative Auswirkungen auf die weitere städtebauliche Entwicklung der Orte sind daher nicht zu erwarten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			Des Weiteren werde durch die exponierte Lage des Plangebietes der Charakter des Ortes zerstört. Hier sei ein größerer Abstand zum Ort erforderlich. Die Hellefelder Höhe sei schützenswerter markanter Höhenzug, Behörden und			**Topographie** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die topographische Situation innerhalb der Potentialflächen wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Verbände schlössen die Inanspruchnahme für WEA aus.			„Landschafts- und Ortsbild“ und „Boden“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die topographischen Gegebenheiten im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt wurden. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Landschaftsbild / Ortsbild** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamt-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						abwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.
			Der Bürger fordert den größeren Abstand der WEA zur Wohnbebauung, um einen vorsorglichen Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Hier wird auf die 10H-Regelung aus Bayern verwiesen.			Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der 10H-Regelung in Bayern um eine landesspezifische Gesetzgebung handelt, welche in Nordrhein-Westfalen keine Anwendung findet.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Auch auf die Erzeugung von Infraschall durch die WEA sowie die fehlende Berücksichtigung der Rotorrotation wird eingegangen.			**Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2015 - 13	03.03.15	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin gibt zu bedenken, dass die Planung in unmittelbarer Nähe des Erholungsgebietes Hellefeld-Altenhellefeld die zukünftige städtebauliche Entwicklung der Erholungsorte be- bzw. verhindere. Die Planung führe dazu, dass das Erholungsgebiet in Frage gestellt würde und die dörflichen Strukturen verfallen bzw. veröden würden.	4.2	B	**Erholungsgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. *Zu Hellefeld/Altenhellefeld:* Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungs-funktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig da-von, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beein-trächtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtab-wägung hingenommen wird. **Städtebauliche Entwicklung der Orte** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die städtebauliche Entwicklung der Orte wurde bei der Planung dahingehend berücksichtigt, dass im Flächennutzungsplan dargestellten sowie die mittels verbindlicher Bauleitplanung überplanten Bauflächen bei der Bemessung der Vorsorgeabstände berücksichtigt wurden. Nega-tive Auswirkungen auf die weitere städtebauli-che Entwicklung der Orte sind daher nicht zu erwarten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			Des Weiteren werde durch die exponierte Lage des Plangebietes der Charakter des Ortes zer-stört. Hier sei ein größerer Abstand zum Ort erforderlich. Die Hellefelder Höhe sei schüt-zenswerter markanter Höhenzug, Behörden und Verbände schlössen die Inanspruchnahme für WEA aus.			**Topographie** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die topographische Situation innerhalb der Po-tentialflächen wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ und „Boden“ be-schrieben und in der Begründung bzw. den Flä-chensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die topographischen Gegebenheiten im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt wurden. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Landschaftsbild / Ortsbild** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Die Bürgerin fordert den größeren Abstand der WEA zur Wohnbebauung, um einen vorsorglichen Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Hier wird auf die 10H-Regelung aus Bayern verwiesen. Auch auf die Erzeugung von Infraschall durch die WEA sowie die fehlende Berücksichtigung der Rotorrotation wird eingegangen.			**Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der 10H-Regelung in Bayern um eine landesspezifische Gesetzgebung handelt, welche in Nordrhein-Westfalen keine Anwendung findet. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2015 - 14	03.03.15	XXXXX *Brief*	Der Bürger weist auf die erheblichen bereits bestehenden Lärmbelastungen durch den Verkehr und die mit den WEA im Zusammenhang stehenden gesundheitlichen Gefahren hin. Durch die topographische Situation fühle er sich von den WEA bedrängt. Hier solle insbesondere	4.2	B	**Immissionen; Vorbelastungen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Topographie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			der erste Kamm (Wulfkammer und Bracht) von Windkraft freigehalten werden.			Die topographische Situation innerhalb der Potentialflächen wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ und „Boden“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die topographischen Gegebenheiten im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt wurden. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Landschaftsbild / Ortsbild** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Optisch bedrängende Wirkung** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlage war bereits mehrfach Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen. Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass bei einer Überschreitung eines Mindestabstandes in Höhe der dreifachen Anlagenhöhe davon ausgegangen werden kann, dass eine optisch bedrängende Wirkung dem Vorhaben nicht mehr entgegengehalten werden kann. Bei den aktuellen Anlagentypen würde dies einen Abstand von ca. 600m zur Folge haben. Die gewählten Vorsorgeabstände für Wohngebäude im Innen- und Außenbereich berücksichtigen diese Abstände. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			Auch arten- und naturschutzrechtliche Belange seien nicht ausreichend berücksichtigt worden.			**Arten- und Naturschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Ei-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						dechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Belange der Natur; Naturschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als Ziele der Raumordnung definiert und als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige NSG´s und LSG´s. Diese sind im Umweltbericht und den Flächensteckbriefen beschrieben und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der Unkenntnis über Anlagenzahl und -standort nicht möglich. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			Gleiches gelte für die Erholungsfunktion der Region.			**Erholungsfunktion:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. *Zu Hellefeld/Altenhellefeld:* Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.
2015 - 15	03.03.15	XXXXX *Brief*	Der Bürger verweist auf einen anderen Widerspruch (2015-14), den er in vollem Umfang teile. Dieser liegt dem Schreiben in Kopie bei.	4.2	B	Bezüglich des Verweises auf einen anderen Widerspruch (2015-14) wird auf die diesbezügliche Abwägung verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Darüber hinaus ergänzt er den Widerspruch, da eine Inanspruchnahme des Erholungsgebietes nicht rechtens sei. Andere Behörden würden dies verbieten.			**Erholungsgebiet / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. *Zu Hellefeld/Altenhellefeld:* Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig da-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						von, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. **Landschaftsbild / Ortsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Kulturlandschaft:**
			Das Ortsbild und die Kulturlandschaft werden ebenso durch die Planung zerstört, wie die touristische Bedeutung.			

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschafts-bildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträch-tigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Schutzgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flä-chenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Aus-wirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszo-nen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berück-sichtigt. **Tourismus** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschrei-bung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch be-schrieben und in Relation zu anderen Potential-flächen gesetzt. Es handelt sich um einen ab-wägungsrelevanten Belang, der in Relation zu

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Der 1. Kamm von Hellefeld aus gesehen sollte daher von der Windkraft freigehalten werden.			den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.
2015 - 16	03.03.15	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin verweist auf einen anderen Widerspruch (2015-14), den sie in vollem Umfang teile. Dieser liegt dem Schreiben in Kopie bei. Darüber hinaus ergänzt sie den Widerspruch, da die Gesundheit durch bereits vorhandene Vorbelastungen (Verkehrslärm, Steinbruch, Kompostwerk, Bodenkippe, Bauernhöfe, usw.) gefährdet sei.	4.2	B	Bezüglich des Verweises auf einen anderen Widerspruch (2015-14) wird auf die diesbezügliche Abwägung verwiesen. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Immissionen; Vorbelastungen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
			Auch die Natur und der Erholungsort seien durch die Planung gefährdet.			**Naturschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als Ziele der Raumordnung definiert und als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige NSG´s und LSG´s. Diese sind im Umweltbericht und den Flächensteckbriefen beschrieben und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der Unkenntnis über Anlagenzahl und -standort nicht möglich. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Erholungsort:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. *Zu Hellefeld/Altenhellefeld:* Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hel-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						lefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.
			Der Ort werde durch WEA in seiner Entwicklung behindert, Landschaft und Kultur werden zerstört.			**Städtebauliche Entwicklung der Orte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die städtebauliche Entwicklung der Orte wurde bei der Planung dahingehend berücksichtigt, dass im Flächennutzungsplan dargestellten sowie die mittels verbindlicher Bauleitplanung überplanten Bauflächen bei der Bemessung der Vorsorgeabstände berücksichtigt wurden. Negative Auswirkungen auf die weitere städtebauliche Entwicklung der Orte sind daher nicht zu erwarten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verän-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						dert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Kulturlandschaft:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschaftsbildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Schutzgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Aus-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						wirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2015 - 17	03.03.15	XXXXX *E-Mail*	Der Bürger weist darauf hin, dass ein staatlich anerkanntes Erholungsgebiet, wie die Hellefelder Höhe, nicht als Windpark ausgewiesen werden könne und dürfe.	4.2	B	**Erholungsgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Zu Hellefeld/Altenhellefeld: Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.
			Des Weiteren werde durch die Planung die Kulturlandschaft zerstört. Der Bau von Zufahrtswegen zerstöre die Naturlandschaft und das Wanderparadies.			**Kulturlandschaft:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschaftsbildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Schutzgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Landschaftsbild / Ortsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2015 - 18	05.03.15	XXXXX *E-Mail*	Der Bürger widerspricht dem Bau von WEA auf der Hellefelder Höhe, da das Gebiet als staatlich anerkanntes Erholungsgebiet ausgewiesen sei.	4.2	B	**Erholungsgebiet, Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschrei-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						bung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. *Zu Hellefeld/Altenhellefeld:* Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.
			Ferner werden die Zerstörung der Kulturlandschaft sowie weitere negative Begleiterscheinungen (Einschränkung der Bürger und des Tourismus, Zerstörung der Naturlandschaft) kritisiert.			**Kulturlandschaft:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschaftsbildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Schutzgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Landschaftsbild / Ortsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2015 - 19	05.03.15	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin verweist auf die bereits in den vorangegangenen Verfahren vorgebrachten Bedenken. Darüber hinaus sei es nicht rechtmäßig ein staatlich anerkanntes Erholungsgebiet, wie die Flur 9 und 10 der Gemarkung Hellefeld, als Windvorrangzone auszuweisen.	4.2	B	Bezüglich der Bedenken aus den vorangegangenen Verfahrensschritten wird auf die damalige Abwägung verwiesen. **Erholungsgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. *Zu Hellefeld/Altenhellefeld:* Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.
			Es wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung, der Regionalrat, der HSK, die Verbände, der Landschaftsbeirat, Naturschutzverbände			**Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			usw. die Hellefelder Höhe aus verschiedensten, nachvollziehbaren und berechtigten Gründen als Windvorrangzone ausschließen.			immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Regionalplanung:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mittels des Sachlichen Teilplans „Energie“ zum Regionalplan werden derzeit von der Bezirksregierung Arnsberg Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Der Plan befindet sich noch im Verfahren und ist noch nicht rechtswirksam. Die gewünschte räumliche Steuerung der Windenergieanlagen kann nur über die kommunale Bauleitplanung erfolgen. Diese hat der Windenergie substanziell Raum zu geben. Die Planungen sind anhand des „Gegenstromprinzips“ (vgl. § 1 Abs. 3 ROG) aufeinander

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Zusätzlich würden die geplanten WEA in der Flur 9 jede städtebauliche Entwicklung des Dorfes und der Umgebung verhindern.			abzustimmen. Im derzeitigen Verfahren haben die im Entwurf des Sachlichen Teilplans „Energie“ dargestellten Vorranggebiete den Charakter von „Zielen in Aufstellung“ und unterliegen insofern der städtebaulichen Abwägung durch die Stadt Sundern. Diese Abwägung wird in den Flächensteckbriefen und in der Begründung unter Kap. 6.4 vorgenommen. Vor diesem Hintergrund ist die Nichtdarstellung der Fläche im Regionalplan für sich genommen kein Kriterium, die Fläche nicht darzustellen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Städtebauliche Entwicklung der Orte** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die städtebauliche Entwicklung der Orte wurde bei der Planung dahingehend berücksichtigt, dass im Flächennutzungsplan dargestellten sowie die mittels verbindlicher Bauleitplanung überplanten Bauflächen bei der Bemessung der Vorsorgeabstände berücksichtigt wurden. Negative Auswirkungen auf die weitere städtebauliche Entwicklung der Orte sind daher nicht zu erwarten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2015 - 20	05.03.15	XXXXX *Brief*	Die XXXXX GmbH weist darauf hin, dass 58 Grundeigentümer von Forstflächen der Hellefelder Mark an der Errichtung eines Bürgerwindparks nördlich von Westenfeld interessiert seine und sich zu einer Zusammenarbeit mit XXXXX entschlossen hätten. XXXXX ist mit der Planung des Vorhabens betraut. (…) Um die eigenen Interessen und die Interessen der Eigentümergemeinschaft Hellefelder Mark in den Planungsprozess einzubringen, nehmen XXXXX und im Auftrag der XXXXX GmbH und Vertreter der	4.2	H / A	Die Hinweise bzw. Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Eigentümergemeinschaft im Rahmen der Beteiligung zum Teil-FNP „Windenergie“ wie folgt Stellung: Die vorliegende Planung wird begrüßt und die Ausweisung der Konzentrationszone 4.2 erhält die Zustimmung. Hinsichtlich der in der Planungskonzeption und entsprechend in den Steckbriefen aufgeführten Belange in der Flächenbewertung werden folgende Hinweise und Anregungen gegeben: *Höhenlage / Fernwirkung* Hinsichtlich der Höhenlage als Bewertungsaspekt wird neben der nachvollziehbaren Feststellung, dass Höhenlagen für die Windenergienutzung am geeignetsten sind, auf eine mögliche erhöhte Fernwirkung von Windenergieanlagen auf Höhenzügen sowie eine steigende Relevanz im Hinblick auf etwaige negative Auswirkungen auf den Vogelzug hingewiesen. Bezüglich der Fernwirkung wird zu bedenken gegeben, dass moderne Anlagen an jedem Standort im Stadtgebiet mit einer Fernwirkung und einer Veränderung des Landschaftsbildes einhergehen werden. Sichtexposition moderner hoher Windenergieanlagen und Windhöffigkeit treffen im Mittelgebirge als Voraussetzung für die Windenergienutzung zwangsläufig zusammen. Die Hellefelder Mark selbst ist in großräumiger Betrachtung kein besonders herausragender und dominierender Landschaftsteil im Sauerland. Auch in kleinräumiger Betrachtung ist die Hellefelder Mark aus den südlich gelegenen Ortsteilen nur als langgezogener Hang erkennbar, der sich nicht wesentlich von anderen Hängen der Umgebung unterscheidet. Nächstliegende größere			**Höhenlage / Fernwirkung** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die topographische Situation innerhalb der Potentialflächen wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ und „Boden“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die topographischen Gegebenheiten im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt wurden. Bezüglich der Fernwirkung wird auf die Abwägung zum Punkt „Landschaftsbild“ verwiesen. Die Hinweise werden im v.g. Umfang berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Städte (Arnsberg und Meschede) liegen in ausreichend großer Entfernung, in denen erhebliche Beeinträchtigungen i.d.R. nicht mehr zu besorgen sind. Auch ist aufgrund einer Höhenlage nicht von vornherein von einem höheren Konfliktpotenzial bzgl. Vogelzug auszugehen, wie die Darstellung im Ergebnis der Artenschutzprüfung zum FNP belegen. *Landschaftsbild* Als eine Bewertungsgrundlage wird der Fachbeitrag des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV-Fachbeitrag) herangezogen. Der Fachbeitrag stellt eine auf regionaler Maßstabsebene durchgeführte Landschaftsbildbewertung für sehr großräumige Landschaftsbildräume dar. Im Ergebnis sind im Fachbetrag „Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung“ und „Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Bedeutung“ dargestellt. Es wird angeregt, diese differenzierte Abschichtung der Bewertung im LANUV-Fachbeitrag bei der Bewertung im FNP zu berücksichtigen. Gemäß Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW“ sind die „Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung“ als hinweisgebend zur Empfindlichkeit des Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Die Hellefelder Mark liegt außerhalb von „Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung“. Da dem LANUV-Fachbeitrag eine sehr großräumige Betrachtung zu Grund liegt, bei der Beurteilung des Landschaftsbildes aber kleinräumige Merkmale ausschlaggebend sein können, ist grundsätzlich die Einzelfallbetrachtung der Flächen im Rahmen			**Landschaftsbild** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Hinweise werden im v.g. Umfang berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			der Abwägungsentscheidung der Stadt unter Berücksichtigung der Vorbelastungen zu begrüßen. Als mögliche Vorbelastungen werden jedoch in der Bewertung nur bauliche Anlagen aufgeführt. Auch Kyrillflächen sollten als Vorbelastung des Landschaftsbildes Berücksichtigung finden. Die großen Kyrillflächen auf der Hellefelder Mark mit den z.T. vor Ort verbliebenden Stumpen und den freigelegten harten Waldrandlinien in ihrer Großflächigkeit sind noch deutlich als Schadflächen zu erleben. Die Bedeutung für das Landschaftsbild ist hierdurch gemindert. Sowohl der Winderlass als auch der „Leitfaden für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW“ stellen Kyrillflächen als eine besondere Flächenkulisse bzw. als bevorzugte Suchräume für Windenergieanlagen im Wald heraus. Mit der Vorhabensfläche sind im Übrigen keine für das Landschaftserleben besonders hochwertigen Waldflächen betroffen. Die Flächen sind überwiegend mit Nadelhölzern bestockt. Nur sehr kleinräumig vorhandene höherwertige Flächen (Bachtälchen), wie auch bedeutsame Einzelelemente (Hubertuspöstchen / Wolfskuhle) finden in der konkreten Windparkkonfiguration und –gestaltung entsprechende Berücksichtigung.			**Waldflächen** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswir-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						kungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Eine Bevorzugung von Kyrill-Schadensflächen ist aus Sicht der Stadt Sundern aufgrund der sich dort entwickelnden Sukzessionsvegetation sowie deren ökologischen Wertigkeit nicht sachgerecht und wird daher nicht vorgenommen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			Erholungsfunktion Nach dem Planungskonzept ist die Lage einer Potenzialfläche im Erholungsgebiet (Gebietsumschreibung um einen anerkannten Erholungsort) ein in der Abwägung berücksichtigtes Kriterium. Das im Rahmen der Anerkennung der Ortsteile Hellefeld / Altenhellefeld als Erholungsort festgelegte Erholungsgebiet ist nur in einem kleinen Teilbereich durch die Ausweisung der Stadt überlagert. Windenergienutzungen stehen nicht im Widerspruch zu einer Erholungsnutzung, generell ist eine Erholungsnutzung auch nach der Errichtung eines Windpark in die örtliche Infrastruktur und touristische Konzepte. Das Erholungsgebiet der Erholungsorte Hellefeld / Altenhellefeld ist im Übrigen sehr großräumig			**Erholungsfunktion:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			ausgewiesen, so dass auch weiterhin großräumig Flächen für eine Erholungsnutzung außerhalb der potenziellen Windparkfläche zur Verfügung stehen – dies sollte in der Bewertung ergänzend Berücksichtigung finden. Nach vorliegender Auskunft aus der Bezirksregierung Arnsberg wäre die Anerkennung der Ortsteile Hellefeld / Altenhellefeld als Erholungsort durch die Ausweisung eines Windnutzungsgebietes auf der Hellefelder Mark nicht in Frage gestellt. Aktuell ist der westliche Teilbereich der Vorhabensfläche bereits im Entwurf des sachlichen Teil-Regionalplans als Vorranggebiet für die Windenergienutzung vorgesehen. Das schließt eine im Osten erweiterte Ausweisung im FNP der Stadt nicht aus. Im Falle einer entsprechenden Modifikation des Erholungsgebietes könnte die Windnutzungsfläche auch vollumfänglich bei der Aufstellung des sachlichen Teilplans Windenergie der Region Arnsberg Berücksichtigung finden.			(z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. *Zu Hellefeld/Altenhellefeld:* Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.
			FFH-Gebiet – „300m – Beeinträchtigungsradius“ In der Planungskonzeption wird bzgl. der FFH-Gebiete ein 300m – „Beeinträchtigungsradius“ angeführt. Es wird nicht als sachgerecht erachtet, von einer generellen Beeinträchtigung im 300m-Radius auszugehen. Relevante faunistische Belangen finden bereits gesondert in der Abwägung Berücksichtigung. Es wird daher die			**FFH-Gebiet** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von einer Abstandspufferung (300m) der FFH-Gebiete als Tabuzone wird abgesehen. Hier erfolgt eine Einzelfallbetrachtung auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Darüber hinaus ist die Lage von Flächen innerhalb der 300m-Beeinträchtigugszone

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			in den Unterlagen auch getroffene Aussage unterstützt, dass die Auswirkungen auf den Schutzzweck und somit auf die Zulässigkeit einzelner Windenergieanlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit von den konkreten Anlagenstandorten zu beurteilen sind. *Artenschutz* Die Ergebnisse der Horstkartierung, der Individuenkartierung und der Erfassung der Raumnutzung vorhabenskritischer Vogelarten sowie die Erfassung der Gast- und Zugvögel ergaben keine Restriktionen für den Vorhabensbereich Hellefelder Mark. Erst eigene Brutvogeluntersuchungen erbrachten keine Hinweise auf einem Windparkvorhaben entgegenstehende Belange und Raumnutzungen. Das den Offenlageunterlagen beiliegende Artenschutzgutachten dokumentiert auch umfängliche Daten und Informationen zu Fledermausvorkommen. Die hier getroffene Bewertung der Untersuchungsergebnisse, die auch in der Flächenbewertung ihren Niederschlag findet, ist jedoch – wie nachfolgend dargestellt - kritisch zu überprüfen. Für die Hellefelder Mark wird in der Bewertung auf Grundlage der erhobenen Daten ein hohes Konfliktpotential abgeleitet. Es wurden drei Kriterien herangezogen, wobei dem „Artenspektrum“ ein sehr hohes Gewicht beigemessen wurde. Von den auf der Hellefelder Mark erfassten sechs Fledermausarten werden dabei drei Arten, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler, als besonders konfliktträchtig berücksichtigt. Es wird zu bedenken			Abwägungskriterium bei der individuellen Beurteilung der Flächeneignung auf der 3. Ebene des Plankonzeptes. Dem Hinweis wird im v.g. Umfang gefolgt. **Artenschutzrechtliche Belange** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			gegeben, dass der neue „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW“ (Stand Entwurf 21.3.2013) die Arten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus in NRW als nicht windkraftrelevant einstuft. Aus dem Vorkommen dieser Arten ein Konfliktpotential abzuleiten ist demnach nicht sachgerecht. Der nach dem Leitfaden als relevant einzustufende Große Abendsegler war hingegen mit lediglich drei Detektorkontakten in insgesamt 26,75 Erfassungsstunden nur äußerst selten im Gebiet anzutreffen. Die vergleichsweise hohe Gewichtung des Kriteriums „Anzahl der Detektorkontakte“ in der Bewertung ist u.E. gleichfalls nicht sachgerecht, da Detektorbegehungen in qualitative, nicht aber quantitative Aussagen ermöglichen. Die quantitativ aussagekräftigere „Horchboxenkontakte“ als drittes Kriterium zeigt auf der Hellefelder Mark hingegen nur mittlere Aktivitäten. An Hand der vorliegenden Daten ist aus unserer Sicht mithin kein erhöhtes Konfliktpotenzial für die Hellefelder Mark ableitbar. Rechtsfolgen zur Vermeidung von artenschutzrechtlicher Verbotstatbeständen sind im Rahmen von Vorhabensgenehmigungen nur im Falle erfasster überdurchschnittlicher Aktivitäten abzuleiten, diese sind vorliegend für die Hellefelder Mark nicht erkennbar. Eine Bewertung der Fläche als diesbezüglich nur „bedingt geeignet“ ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Aber auch im Falle etwaiger Gefährdungen der lokalen Fledermauspopulation ließen sie sich wirksam durch geeignete Nebenbestimmungen in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen (u.a. Abschaltungen während der rele-			▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			vanten Tageszeiten oder Durchführung eines Monitorings) abwenden. Nach der verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung stehen solche kompensierbaren potenziellen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft der Windenergienutzung und damit verbunden der Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung nicht entgegen.			Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Hinweise werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			Erschließung Bei der Bewertung der Erschließungsvoraussetzungen werden die Entfernung zu bestehenden Umspannwerken herangezogen und hieraus Schlüsse auf die Wirtschaftlichkeit des Betriebs von WEA in den Potenzialflächen gezogen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Realisierung eines Vorhabens der wirtschaftlich und technisch günstigste Netzanschlusspunkt unter Überprüfung aller zur Verfügung stehenden Spannungsebenen zu ermitteln ist. Der Netzanschlusspunkt muss daher nicht zwangsläufig im nächstgelegenen Umspannwerk liegen.			**Erschließung** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Flächennutzungsplanung kann die Erschließung bzw. Wirtschaftlichkeit nur abstrakt beurteilt werden, da weder die Anlagenzahl noch deren Standort bekannt sind. Daher kann nur pauschal auf die Lage der nächsten Einspeisepunkte (= Ums´pannwerke) eingegangen werden. Unter Umständen wird über ein eigenes Umspannwerk eingespeist, dies ist jedoch in Unkenntnis der Situation nicht zu ermitteln. Dem Hinweis wird im v.g. Umfang gefolgt.
			Windparkvorhaben Hellefelder Mark Es wird angeregt, im Rahmen der weiteren Planung die Konzentrationszone für Windenergieanlagen 4.2 Hellefelder Höhe Mitte weiterhin auszuweisen. Hierfür wird eine detaillierte Begründung vorgetragen. Hierbei wird auch auf die beantragten planungsrechtlichen Vorbescheid für vier Wind-			**Fläche 4.2 „Hellefelder Höhe Mitte“** Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Gründe für die Ausweisung von Konzentrationszonen bzw. Nichtausweisung von Potentialflächen basieren auf einer städtebaulichen Abwägung im Rahmen eines gesamtstädtischen Plankonzeptes. Diese Abwägung ist den Verfahrensunterlagen (Begründung, Umweltbericht,

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			energieanlagen eingegangen.			Flächensteckbriefe etc.) zu entnehmen. Die Fläche 4.2 „Hellefelder Höhe Mitte“ ist im Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ als Konzentrationszone dargestellt. Der Anregung wird auf der Basis der vorgenommenen Abwägung gefolgt
2015 - 21	05.03.15	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin ist Antragsstellering zur Errichtung von WEA in der Endorfer Gemarkung und bittet darum, den Ausschluss von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen noch einmal zu überarbeiten. Gründe für den Antrag seien in mehreren Gesprächen mit der Stadtverwaltung erarbeitet worden. Die Vorrangflächen seien bestens qualifiziert.	4.1 & 4.2	B	**Ausweisung von Flächen:** Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich auf die Fläche 7.3 „Südliche Waldflächen Ost“ Die Gründe für die Ausweisung von Konzentrationszonen bzw. Nichtausweisung von Potentialflächen basieren auf einer städtebaulichen Abwägung im Rahmen eines gesamtstädtischen Plankonzeptes. Diese Abwägung ist den Verfahrensunterlagen (Begründung, Umweltbericht, Flächensteckbriefe etc.) zu entnehmen. Der Anregung wird auf der Basis der vorgenommenen Abwägung nicht gefolgt.
2015 - 22	05.03.15	XXXXX *Brief*	Der Bürger legt gegen den Bau von Windkraftanalgen in Stemel Widerspruch ein. Dieser wird wie folgend Begründet: • Nähe zur vorhandenen Bebauung • großer Werteverlust von Grundstücken und Gebäuden • zu große Hangneigung und optisch erschlagende Wirkung • Sichtung eines Storches im NSG in Stemel • Nähe zur Sportschule in Hachen • im 1000m Umkreis der Anlagen übernachten 80% der Touristen • empfindlicher Boden Lage • viele Wasserläufe vorhanden	4.1	B	**Ausweisung von Flächen:** Die Bedenken beziehen sich auf die Fläche 4.1 „Hellefelder Höhe West“. Die Gründe für die Ausweisung von Konzentrationszonen bzw. Nichtausweisung von Potentialflächen basieren auf einer städtebaulichen Abwägung im Rahmen eines gesamtstädtischen Plankonzeptes. Diese Abwägung ist den Verfahrensunterlagen (Begründung, Umweltbericht, Flächensteckbriefe etc.) zu entnehmen. Als Ergebnis der Abwägung wird die Potentialfläche 4.1 „Hellefelder Höhe West“ im Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht mehr dargestellt. Die gegen die Fläche vorgetragenen Anregun-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			• Schattenwurf auf Häuser und PV Anlagen • Nähe zu Hochspannungsleitungen • Belästigung für Touristen im OT Langscheid • Lärmbelästigung • Sichtung / Jagdrevier des roten Milan			gen und Bedenken sind daher gegenstandslos.
2015 - 23	06.03.15	XXXXX *Brief*	Bei der Abwägung WEA auf der Hellefelder Höhe zu errichten sind sowohl öffentliche als auch wichtige private Belange zu berücksichtigen. Der Bürger erkenne keine Berücksichtigung seiner privaten Belange im veröffentlichen Plan. Des Weiteren nennt er folgende Einwendungen gegen die Errichtung von WEA auf der Hellefelder Höhe: • Sein Haus und Grundstück verlieren an Wert, weil die hohen Anlagen eine optische Beeinträchtigung darstellen und die schöne, alte Landschaft unerkennbar wird.	4.1 & 4.2	B	**Belange des Bürgers in Abwägung nicht berücksichtigt:** Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine entsprechende Abwägung erfolgt im Rahmen dieses Verfahrens. Sie ist den Verfahrensunterlagen zu entnehmen. **Immobilienwerte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Höhe der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Als beispielhafter Anlagentyp wird das nach Internetrecherche bzw. Angabe von Projektentwicklern aus der Windenergiebranche aktuell im diesen topographischen Regionen zum Einsatz kommende Onshore-Modell „Enercon E-115“ herangezogen. Die Höhe der später tatsächlich errichteten Anlagen ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht bekannt. Die zulässige Höhe wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens anhand gesetzlicher Vorschriften für jeden Einzelfall geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Optisch bedrängende Wirkung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlage war bereits mehrfach Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen. Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass bei einer Überschreitung eines Mindestabstandes in Höhe der dreifachen Anlagenhöhe davon ausgegangen werden kann, dass eine optisch bedrängende Wirkung dem Vorhaben nicht mehr entgegengehalten werden kann. Bei den aktuellen Anlagentypen würde dies einen Abstand von ca. 600m zur Folge haben. Die gewählten Vorsorgeabstände für Wohngebäude im Innen- und Außenbereich berücksichtigen diese Abstände. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			• Die Risiken durch Infraschall seien nicht ausreichend berücksichtigt.			**Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infra-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			• Lärm und Lichteffekte (vor allem nachts) können das Risiko von Herzkreislauferkrankungen und anderen Erkrankungen erhöhen.			schallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Immissionen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			• Der Rückbau der Anlagen und die damit entstehenden Kosten werden nicht genügend berücksichtigt.			**Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Rückbau der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. WEA können vollständig zurückgebaut werden. Bei einem Windparkprojekt in NRW muss der Rückbau bereits zu Baubeginn und während der gesamten Betriebsphase finanziell abgesichert werden (z.B. über eine Bankbürgschaft). Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2015 - 24	06.03.15	XXXXX *Zur Niederschrift*	Der Bürger erscheint am 06.03.2015 bei der Stadt Sundern und trägt folgende Einwendungen gegen den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Sundern vor: Er widerspreche der Ausweisung der Vorrangfläche Hellefeld-Mitte wegen der zu erwartenden Lärmbelästigung an der Mescheder Straßen im Bereich seines Wohnhauses.	4.2	B	**Immissionen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmi-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Seines Erachtens sei ein Abstand zu Wohngebäuden von mindestens 2.000m Luftlinie erforderlich.			gungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.
2015 - 25	06.03.15	XXXXX *Online*	Der Bürger wiederspreche der Ausweisung der Vorrangfläche Hellefeld-Mitte wegen der zu erwartenden Lärmbelästigung an der Mescheder Straße im Bereich seiner Wohnung.	4.2	B	**Immissionen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche As-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						pekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
			Der Abstand von WEA solle mindestens 2.000m zu Wohngebäuden betragen.			**Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzel-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						fallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.
2015 - 26	06.03.15	XXXXX *Online*	Der Bürger wiederspricht der Ausweisung der Vorrangfläche Hellefeld-Mitte wegen der zu erwartenden Lärmbelästigung an der Mescheder Straße im Bereich seiner Wohnung. Der Abstand von WEA solle mindestens 2.000m zu Wohngebäuden betragen.	4.2	B	**Immissionen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.
2015 - 27	06.03.15	XXXXX *Brief*	Der Bürger legt Einspruch zwecks Überprüfung und Klärung eines aufgekommenen Befangenheitssachverhaltes eines Ausschussmitgliedes bei der Abstimmung zur Windenergie ein.	--	B	**Befangenheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Befangenheitsvorschriften sind bei den Abstimmungen im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zur berücksichtigen. Die Erklärung der Befangenheit obliegt hierbei jedem Ratsmitglied bzw. Sachkundigem Bürger in eigener Verantwortung. Die Ratsmitglieder und Sachkundigen Bürger sind im Rahmen des Verfahrens umfassend über die Befangenheitsvorschriften informiert worden. Entsprechendes Text- und Kartenmaterial wurde zur Verfügung gestellt. Die Feststellung einer tatsächlichen Befangenheit obliegt einer rechtlichen Überprüfung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens und kann nicht durch die Stadt Sundern vorgenommen werden. Den Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen.
2015 - 28	06.03.15	XXXXX *Brief*	Der Bürger widerspricht der Ausweisung der Vorrangzone 4.2 – Hellefelder Höhe Mitte im	4.2	B	**Erholungsgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Teilflächennutzungsplan Windenergie. Die Planung von WEA in unmittelbarer Ortsnähe und im zentralen Bereich des Erholungsgebietes Hellefeld / Altenhellefeld sei nicht hinnehmbar, da eine zukünftige städtebauliche Entwicklung der Erholungsorte behindert oder sogar verhindert werde. Die Vorrangzone nehme einen unverzichtbaren Teil des Erholungsgebietes in Anspruch.			Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. *Zu Hellefeld/Altenhellefeld:* Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beein-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						trächtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. **Städtebauliche Entwicklung der Orte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die städtebauliche Entwicklung der Orte wurde bei der Planung dahingehend berücksichtigt, dass im Flächennutzungsplan dargestellten sowie die mittels verbindlicher Bauleitplanung überplanten Bauflächen bei der Bemessung der Vorsorgeabstände berücksichtigt wurden. Negative Auswirkungen auf die weitere städtebauliche Entwicklung der Orte sind daher nicht zu erwarten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Regionalplanung:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die Erholungsgebiet nicht überplant, um nicht in die Planungshoheit der Kommune einzugreifen. Die Stadt Sundern hat im Rahmen einer Gesamtabwägung und unter Würdigung der Tatsache, dass das Erholungsgebiet auch in reduzierter Form Bestand hat, der Windenergienutzung den Vorrang eingeräumt. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			Die Bezirksregierung Arnsberg habe Erholungsgebiete bei der Planung von WEA herausgenommen. Der Rat der Stadt Sundern habe dies bewusst oder unbewusst bei der Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt. Die Bevölkerung der Erholungsorte wurde in nicht hinnehmbarer Art und Weise vor vollendete Tatsachen gestellt und eine Befragung erfolgte nicht. Es sein Pflicht von Bürgermeister, Verwaltung und Ratsmitgliedern die städtebauliche und touristische Entwicklung zu fördern und nicht zu behindern oder durch Planung zu verhindern. WEA stehen der Nutzung als Erholungsgebiet entgegen.			

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Ein größerer Abstand der WEA zur Wohnbebauung sei für einen vorsorglichen Gesundheitsschutz unerlässlich. Die WEA neuerer Generationen erzeugen verstärkt schädlichen Infraschall.			**Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.
			Die Hellefelder Höhe sei aufgrund des Vorkommens von geschützten Arten als Windvorrang-			**Artenschutzrechtliche Bedenken:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			zone nicht geeignet.			Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fleder-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						mausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Der Ortsteil Hellefeld leide bereits unter einem zunehmenden Anteil von Verkehrslärm.			Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Immissionen; Vorbelastungen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2015 - 29	06.03.15	XXXXX *Brief*	Die Bürger legen Einspruch gegen die Vorrangzone Hellefelder Höhe ein. Sie seien überrascht wie es sein könne, in einem Erholungs- und Naturschutzgebiet WEA zu genehmigen bzw. dort Vorrangzonen auszuweisen.	4.1 & 4.2	B	**Erholungsgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. **Naturschutzgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als Ziele der Raumordnung definiert und als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige NSG´s und LSG´s. Diese sind im Umweltbericht und den Flächensteckbriefen beschrieben und in

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Des Weiteren äußern sie Artenschutzrechtliche Bedenken.			ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der Unkenntnis über Anlagenzahl und -standort nicht möglich. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Artenschutzrechtliche Bedenken:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünfti-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen ab-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						wägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2015 - 30	07.03.15	XXXXX *Brief*	Der Bürger widerspricht der Ausweisung der Vorrangzone zur Errichtung von WEA „Hellefelder Höhe Mitte“ Zur Begründung verweist er auf seine Eingabe vom 07.07.2013 zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ vom 25.04.2013, seinen Widerspruch vom 30.09.2014 sowie auf alle bisher eingereichten Widerspruchsschriften des Herrn XXXXX für die IG (Gegen)Wind Hellefelder Höhe. Den Begründungen der IG schließe er sich vollinhaltlich an. Ergänzend sei hinzuzufügen, dass vom Steinbruch, der sich in westlicher Richtung von seinem Grundstück befinde, neben den enormen Geräuschbelästigungen auch Feinstaub und Teergeruch in sehr starkem Maße zu ihm herübergetragen werde. Diese Immissionen können schlimme gesundheitliche Folgen haben und der Staub lege sich auf sein restauriertes Bauern-	4.2	B	Bezüglich der Bedenken aus den vorangegangenen Verfahrensschritten wird auf die damalige Abwägung verwiesen. Bezüglich des Verweises auf die Stellungnahme der IG (Gegen)Wind wird auf die diesbezügliche Abwägung (vgl. 2015-04) verwiesen. **Immissionen; Vorbelastung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			haus. Zudem wird darauf verwiesen, dass in Dänemark die Kommunen die Pläne zur Errichtung von WEA auf Eis gelegt haben. Die gesundheitlichen Gefahren wegen des Infraschalls erscheinen aufgrund gravierender Erfahrungen bei Menschen und Tieren so erheblich, dass die dänische Regierung eine Untersuchung in Auftrag gegeben hat.			Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.
			Aus den insgesamt dargelegten Gründen sei die Errichtung der geplanten WEA auf der Hellefelder Höhe West nicht zulässig – schon gar nicht innerhalb der geplanten Abstände zur Wohnbebauung – sie sei also rechtswidrig.			**Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müs-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						sen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.
2015 - 31	07.03.15	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin widerspricht der Ausweisung der Vorrangzone zur Errichtung von WEA „Hellefelder Höhe Mitte“ Zur Begründung verweist er auf seine Eingabe vom 07.07.2013 zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ vom 25.04.2013, seinen Widerspruch vom 30.09.2014 sowie auf alle bisher eingereichten Widerspruchsschriften des Herrn XXXXX für die IG (Gegen)Wind Hellefelder Höhe. Den Begründungen der IG schließe er sich vollinhaltlich an. Ergänzend sei hinzuzufügen, dass vom Steinbruch, der sich in westlicher Richtung von seinem Grundstück befinde, neben den enormen Geräuschbelästigungen auch Feinstaub und Teergeruch in sehr starkem Maße zu ihm herübergetragen werde. Diese Immissionen können schlimme gesundheitliche Folgen haben und der Staub lege sich auf sein restauriertes Bauernhaus.	4.2	B	Bezüglich der Bedenken aus den vorangegangenen Verfahrensschritten wird auf die damalige Abwägung verwiesen. Bezüglich des Verweises auf die Stellungnahme der IG (Gegen)Wind wird auf die diesbezügliche Abwägung (vgl. 2015-04) verwiesen. **Immissionen; Vorbelastung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Gesundheit:**

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
			Zudem wird darauf verwiesen, dass in Dänemark die Kommunen die Pläne zur Errichtung von WEA auf Eis gelegt haben. Die gesundheitlichen Gefahren wegen des Infraschalls erscheinen aufgrund gravierender Erfahrungen bei Menschen und Tieren so erheblich, dass die dänische Regierung eine Untersuchung in Auftrag gegeben hat.			**Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen*

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Aus den insgesamt dargelegten Gründen sei die Errichtung der geplanten WEA auf der Hellefelder Höhe West nicht zulässig – schon gar nicht innerhalb der geplanten Abstände zur Wohnbebauung – sie sei also rechtswidrig.			*aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.
2015 - 32	07.03.15	XXXXX *Online*	Die Bürgerin sei nicht gegen WEA, aber die Positionierung von Windparks in direkter Nähe zu Wohngebieten und in Gebieten mit seltenen und schützenswerten Tierarten könne in dieser	4.1	B	**Ausweisung von Flächen:** Die Bedenken beziehen sich auf die Fläche 4.1 „Hellefelder Höhe West“. Die Gründe für die Ausweisung von Konzentra-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Form nicht sein und daher lege sie gegen die geplanten Windparks zwischen Stemel und Hachen (Hellefelder Höhe) Widerspruch ein. Diese beziehen sich auf - Artenschutzrechtliche Belange (Rotmilan, Fledermäuse, Schwarzstorch, seltene Vögel, Wildkatze) - die zu geringen Vorsorgeabstände - die zu geringen Leitungskapazitäten - das Landschafts- und Kulturlandschaftsbild - die immissionsschutzrechtlichen Vorbelastungen - die Inanspruchnahme wertvoller Laubwälder - die bereits bestehende Belastung durch Stromtrassen - die Inanspruchnahme wertvoller Böden - die Gefährdung des Wasserhaushalts - die Zerstörung von Biotopen - die Gefährdung des optionalen Nationalparks „Arnsberger Wald“ - die Beeinträchtigung des Tourismus - die Beeinträchtigung der Landessportschule - den negativen Auswirkungen der Windenergie auf Photovoltaikanlagen (Schattenwurf) - die sinkenden Immobilienwerte.			tionszonen bzw. Nichtausweisung von Potentialflächen basieren auf einer städtebaulichen Abwägung im Rahmen eines gesamtstädtischen Plankonzeptes. Diese Abwägung ist den Verfahrensunterlagen (Begründung, Umweltbericht, Flächensteckbriefe etc.) zu entnehmen. Als Ergebnis der Abwägung wird die Potentialfläche 4.1 „Hellefelder Höhe West“ im Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht mehr dargestellt. Die gegen die Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind daher gegenstandslos.
2015 - 33	07.03.15	XXXXX *Brief*	Die Bürger widersprechen der ausgewiesenen Vorrangzone im Bereich der Hellefelder Mark Hellefelder Höhe 4.2 aus folgenden Gründen: • Sie erklären, dass ihr Einspruch vom 02.10.2014 seine volle Gültigkeit behal-	4.2	B	Bezüglich der Bedenken aus den vorangegangenen Verfahrensschritten wird auf die damalige

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			te. • Das Vorranggebiet läge zum großen Teil im Erholungsgebiet, deren Inanspruchnahme für WEA rechtswidrig sei und nicht ohne den Bürgerwillen verkleinert werden dürfe. • Die Wiedereröffnung des Funkenhof sei betroffen.			Abwägung verwiesen. **Inanspruchnahme Erholungsgebiet; Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. *Zu Hellefeld/Altenhellefeld*: Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungs-funktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig da-von, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beein-trächtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtab-wägung hingenommen wird.
			• Die städtebauliche Entwicklung der Ort-schaft Hellefeld werde durch die großen WEA in unmittelbarer Nähe massiv be-hindert. Die Jugend stehe vor der Frage, ob sie für sich hier noch eine Zukunft sehe oder gleich Sundern verlassen sol-le.			**Städtebauliche Entwicklung der Orte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die städtebauliche Entwicklung der Orte wurde bei der Planung dahingehend berücksichtigt, dass im Flächennutzungsplan dargestellten sowie die mittels verbindlicher Bauleitplanung überplanten Bauflächen bei der Bemessung der Vorsorgeabstände berücksichtigt wurden. Nega-tive Auswirkungen auf die weitere städtebauli-che Entwicklung der Orte sind daher nicht zu erwarten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			• Zu nahe Windräder verursachen Leer-stände und einen verödeten Ort ohne Zukunft. Der Ort oder Tourismus könne sich nicht weiterentwickeln.			**Leerstände / Migration:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es gibt bisher keinen belegten Zusammenhang zwischen WEA und Migration. In ländlichen Be-reichen sind vielmehr andere Faktoren, wie feh-lende Arbeitsplätze, fehlende Hochschulen oder fehlende Kulturangebote für die Abwanderung in die Städte und Ballungsräume bzw. fehlende Zuwanderung in ländliche Bereiche verantwort-lich. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			• Öffentliche Belange seine nicht ausrei-			**Öffentliche Belange nicht ausreichend be-**

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			chend berücksichtigt worden. Die Bürger sollten mehr Rechte haben als Investoren, denen das Wohl der Bürger vollkommen egal sei.			**rücksichtigt:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die in § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB genannten abwägungsrelevanten Belange sind ebenso wie die Auswirkungen der Planung auf diese Belange umfassend in den Planunterlagen beschrieben. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			• Die Gesundheit der Bürger werde nicht ausreichend geschützt, da der Abstand der WEA zu gering sei. Die topographische Lage werde nicht berücksichtigt.			**Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
			• Die WEA haben in den letzten Jahren an Höhe zugenommen, der Abstand sei aber nicht entsprechend der Höhen und der bedrängenden Wirkung angepasst worden. Die gesundheitliche Vorsorge durch einen größeren Abstand sei der beste Schutz für die Bürger, er sei rechtssicher und schütze vor späteren Haftungsansprüchen. • Im Widerspruch vom 02.10.2014 wurde bereits ein größerer Abstand gefordert. Es wird auf die 10H-Regel in Bayern verwiesen.			**Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Topographie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die topographische Situation innerhalb der Potentialflächen wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ und „Boden“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die topographischen Gegebenheiten im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt wurden. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der 10H-Regelung in Bayern um eine landesspezifische Gesetzgebung handelt, welche in

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Nordrhein-Westfalen keine Anwendung findet.
2015 - 34	08.03.15	XXXXX *Online*	Der Bürger widerspricht der Ausweisung der Vorrangzone 4.2 – Hellefelder Höhe Mitte. Seiner Meinung nach sei die Planung von WEA in unmittelbarer Nähe der Ortschaften und noch dazu im zentralen Bereich des Erholungsgebietes Hellefeld / Altenhellefeld inakzeptabel, denn die Errichtung von WEA auf der Hellefelder Höhe stehe in vollkommenen Widerspruch zu den Interessen der Bürger. Die geplante Windenergienutzung mache eine touristische Weiterentwicklung des staatlich anerkannten Erholungsortes Hellefeld / Altenhellefeld auf lange Sicht zunichte. Die Attraktivität der Region für Wanderer werde stark darunter leiden.	4.2	B	**Erholungsgebiet; Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. *Zu Hellefeld/Altenhellefeld:* Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungs-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						funktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. **Zu geringer Abstand zur Wohnbebauung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Die zukünftige städtebauliche Entwicklung der Orte im Alten Testament werde beeinträchtigt oder gar verhindert.			**Städtebauliche Entwicklung der Orte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die städtebauliche Entwicklung der Orte wurde bei der Planung dahingehend berücksichtigt, dass im Flächennutzungsplan dargestellten sowie die mittels verbindlicher Bauleitplanung überplanten Bauflächen bei der Bemessung der Vorsorgeabstände berücksichtigt wurden. Negative Auswirkungen auf die weitere städtebauliche Entwicklung der Orte sind daher nicht zu erwarten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			Die Verödung und der Verfall der dörflichen Strukturen werden wissentlich herbeigeführt und in Kauf genommen. Die Ortschaften werden den wirtschaftlichen Interessen der Investoren geopfert. Für die Bewohner der anliegenden Dörfer wäre ein solcher Windpark hingegen mit gravierenden und unumkehrbaren Folgen verbunden, die nur ein größerer Abstand zur Wohnbebauung mindern könne.			**Verödung, Verfall, Leerstände:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es gibt bisher keinen belegten Zusammenhang zwischen WEA und Migration. In ländlichen Bereichen sind vielmehr andere Faktoren, wie fehlende Arbeitsplätze, fehlende Hochschulen oder fehlende Kulturangebote für die Abwanderung in die Städte und Ballungsräume bzw. fehlende Zuwanderung in ländliche Bereiche verantwortlich. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			Des Weiteren werden der Charakter der Orte und das Landschaftsbild empfindlich beschädigt. Das Landschaftsbild solle weitgehend erhalten werden.			**Landschaftsbild / Ortsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Be-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Darüber hinaus werden die gesundheitlichen Folgen für die Bürger nicht ausreichend berücksichtigt. Die bedrängende Wirkung der WEA und der emittierte Infraschall dürfe nicht auf die leichte Schulter genommen werden.			schreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Optisch bedrängende Wirkung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlage war bereits mehrfach Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen. Die

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass bei einer Überschreitung eines Mindestabstandes in Höhe der dreifachen Anlagenhöhe davon ausgegangen werden kann, dass eine optisch bedrängende Wirkung dem Vorhaben nicht mehr entgegengehalten werden kann. Bei den aktuellen Anlagentypen würde dies einen Abstand von ca. 600m zur Folge haben. Die gewählten Vorsorgeabstände für Wohngebäude im Innen- und Außenbereich berücksichtigen diese Abstände. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“*

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Die enorme Größe der WEA und ihre ungünstige topografische Lage gegenüber Hellefeld hätten zur Folge, dass die Spitzen der Rotorblätter 350 m höher sein würden als der Ort. Eine bedrängende Wirkung auf die Bürger aus Hellefeld sei daher nicht von der Hand zu weisen. Um diese zu reduzieren sei ein größerer Abstand zu Wohnbebauung notwendig. Selbiges gelte auch für den Infraschall. Mangels belastbarer Langzeitstudien zu diesem Thema solle vorsorglich ein genügend großer Abstand eingehalten werden. Der Bürger hält es für erforderlich, die Mindestabstandsregelung H10, wie sie in Bayern bereits angewendet wird, einzuhalten.			Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Höhe der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Als beispielhafter Anlagentyp wird das nach Internetrecherche bzw. Angabe von Projektentwicklern aus der Windenergiebranche aktuell im diesen topographischen Regionen zum Einsatz kommende Onshore-Modell „Enercon E-115“ herangezogen. Die Höhe der später tatsächlich errichteten Anlagen ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht bekannt. Die zulässige Höhe wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens anhand gesetzlicher Vorschriften für jeden Einzelfall geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Topographie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die topographische Situation innerhalb der Potentialflächen wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ und „Boden“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die topographischen Gegebenheiten im Rahmen der Ge-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						samtabwägung berücksichtigt wurden. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der 10H-Regelung in Bayern um eine landes-spezifische Gesetzgebung handelt, welche in Nordrhein-Westfalen keine Anwendung findet.
			Ferner bestehen aus Artenschutzgründen grundsätzliche Zweifel an der Eignung der Helle-felder Höhe als Windvorrangfläche. Schließlich sei sie der Lebensraum von Schwarzstorch, Milan und verschiedenen geschützten Fleder-mausarten. Auch diese seien bei den derzeiti-gen Planungen nicht ausreichend berücksichtigt.			**Artenschutz; Vogelschutz; Fledermäuse:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschrif-ten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnah-men zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkat-ze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Repti-lien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Ei-dechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. di-verse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erfor-derliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vor-zusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutz-rechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünfti-gen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen im neuen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbeitung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforderlich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmi-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						gungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2015 - 35	08.03.15	XXXXX *E-Mail*	Die Bürger legen aus folgenden Gründen Widerspruch gegen die geplante Windkraftanlage in Stemel ein: • Nähe zur Bebauung • empfindliche Bodenlage • Nähe zur Hochspannungsleitung • Wertverlust von Grundstücken und Gebäuden • Lärmbelästigung für Stemel bei nur 1.000 m Abstand • Ballung von Problemen in Stemel (Verkehrslärm, Industriegebiet, Windkraft) • Milan Sichtungen / Jagdrevier des roten Milan.	4.1	B	**Ausweisung von Flächen:** Die Bedenken beziehen sich auf die Fläche 4.1 „Hellefelder Höhe West“. Die Gründe für die Ausweisung von Konzentrationszonen bzw. Nichtausweisung von Potentialflächen basieren auf einer städtebaulichen Abwägung im Rahmen eines gesamtstädtischen Plankonzeptes. Diese Abwägung ist den Verfahrensunterlagen (Begründung, Umweltbericht, Flächensteckbriefe etc.) zu entnehmen. Als Ergebnis der Abwägung wird die Potentialfläche 4.1 „Hellefelder Höhe West“ im Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht mehr dargestellt. Die gegen die Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind daher gegenstandslos.
2015 - 36	08.03.15	XXXXX *Online*	Die Bürgerin spricht sich gegen die Errichtung eines Großwindindustrieparks auf der Hellefelder Höhe aus. Die beabsichtigten Vorrangflächen haben einen beträchtlichen, negativen Einfluss auf die Ortschaften des Alten Testamentes, die Stadt Sundern, Stemel und Hachen. Die Vorentscheidung, die zu dieser Fläche geführt habe, wurde bereits vor der letzten Wahl getroffen. Die Befangenheit der damals mitwirkenden Politiker im Planungsausschuss sei nicht korrekt geprüft worden.	4.1 & 4.2	B	**Befangenheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Befangenheitsvorschriften sind bei den Abstimmungen im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zur berücksichtigen. Die Erklärung der Befangenheit obliegt hierbei jedem Ratsmitglied bzw. Sachkundigem Bürger in eigener Verantwortung. Die Ratsmitglieder und Sachkundigen Bürger sind im Rahmen des Verfahrens umfassend über die Befangenheitsvorschriften informiert worden. Entsprechendes Text- und Kartenmaterial wurde zur Verfügung gestellt. Die Feststellung einer tatsächlichen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Die in unmittelbarer Umgebung des geplanten Windparks wohnende Bevölkerung habe ein Recht auf körperliche Unversehrtheit. Studien zur Wirkung von Infraschall (z.B. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“ von Juni 2014) seien ignoriert worden.			Befangenheit obliegt einer rechtlichen Überprüfung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens und kann nicht durch die Stadt Sundern vorgenommen werden. Den Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.
			Ein Erholungsgebiet werde ohne Not zerschlagen und sanfter Tourismus sei in der Region Ost somit gestorben.			**Erholungsgebiet, Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Der Regionalplan habe diese Fläche aus guten Gründen nicht berücksichtigt. Die Stadt Sundern spreche sich ausgerechnet für diese Fläche aus und alle weiteren im Regionalplan vorgesehen Flächen werden nicht berücksichtigt.			Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. *Zu Hellefeld/Altenhellefeld:* Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. **Regionalplanung:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mittels des Sachlichen Teilplans „Energie“ zum Regionalplan werden derzeit von der Bezirksregierung Arnsberg Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Der Plan befindet sich noch im Verfahren und ist noch nicht rechtswirksam. Die gewünschte räumliche Steuerung der Windenergieanlagen kann nur über die kommunale Bauleitplanung erfolgen. Diese hat der Windenergie substanziell Raum zu geben. Die Planungen sind anhand des „Gegenstromprinzips“ (vgl. § 1 Abs. 3 ROG) aufeinander abzustimmen. Im derzeitigen Verfahren haben die im Entwurf des Sachlichen Teilplans „Energie“ dargestellten Vorranggebiete den Charakter von „Zielen in Aufstellung“ und unterliegen inso-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						fern der städtebaulichen Abwägung durch die Stadt Sundern. Diese Abwägung wird in den Flächensteckbriefen und in der Begründung unter Kap. 6.4 vorgenommen. Vor diesem Hintergrund ist die Nichtdarstellung der Fläche im Regionalplan für sich genommen kein Kriterium, die Fläche nicht darzustellen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2015 - 37	08.03.15	XXXXX *Online*	Der Bürger greift als einer der Grundstückseigentümer der Flächen „Hellefelder Höhe Ost“ einige Aspekte der Planung der Stadt Sundern auf. Am 02.12.2014 habe der Fachausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur der Stadt Sundern die Ausweisung von 2 Windvorrangzonen beschlossen. Es wird bezweifelt ob der Windenergie im Stadtgebiet damit substanzielle ausreichend Raum gegeben wird. Auch werden diese Gebiete in der Bevölkerung als eher ungeeignet bzw. als nicht gewollt angesehen und somit werde eine tatsächliche Realisierung in Frage gestellt. Das Gebiet „Hellefelder Höhe Ost“ sei dem Aus-	4.3	H / B	Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. **Substanziell Raum geben:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Frage, ob der Windenergie substanziell Raum gegeben wurde, lässt sich nur im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung klären. Die Begründung setzt sich in Kapitel 6.3 ausgiebig mit der Frage auseinander, ob der Windenergie mit der vorliegenden Planung im Sinne der Rechtsprechung substanziell Raum gegeben wird. Im Ergebnis kommt der Rat der Stadt Sundern zu der Auffassung, dass der Windenergie mit dem Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ substanziell Raum eingeräumt wird. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Fläche 4.3 „Hellefelder Höhe Ost“**

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			schuss vor Beschlussfassung aus Sicht des Bürgers nicht objektiv vorgestellt worden. Die Erschließung sei als unwirtschaftlich dargestellt worden, obwohl das Gebiet „Hellefelder Höhe Mitte“ nur ca. 2 km entfernt liegt und über den Höhenweg mit dem Gebiet „Hellefelder Höhe Ost“ verbunden ist. Zu beachten sei auch, dass der Höhenweg optimale Bedingungen bzgl. der vorhandenen Breite und der Befahrbarkeit hat. Eingriffe in die Natur wären somit nur direkt an den jeweiligen Standorten der WEA notwendig und diese könnten ausschließlich auf Kyrillflächen errichtet werden. Zudem sei verschwiegen worden, dass die Stadt Meschede voraussichtlich die an unser Gebiet grenzende Fläche, die auch im Regionalplan als der Bezirksregierung ausgewiesen werden, als Potentialfläche ausweisen möchte. Dies sei zwischenzeitlich auch erfolgt und müsse der Stadt bereits bekannt sein. Das Argument der unwirtschaftlichen Erschließung sein somit hinfällig. Das die Flächen Hellefelder Höhe Ost nicht im Regionalplan aufgeführt waren, frühe der Bürger auf das vorhandene Naherholungsgebiet zurück. Die Stadt Sundern plane für das Gebiet Hellefelder Höhe Mitte die Grenzen für die Naherholungsgebiete zu verändern. Aus seiner Sicht kann durch die Anpassung des Erholungsgebietes im östlichen Bereich die Ausweisung möglich gemacht werden kann. Bereits heute sei das restliche Gebiet durch das Kompostwerk und die Bodenkippe stark beeinträchtigt. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass in der Nähe des Erholungsgebietes keine Gastronomie mehr anzufinden sei. Ein möglicher Wirtschaftli-			Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Gründe für die Ausweisung von Konzentrationszonen bzw. Nichtausweisung von Potentialflächen basieren auf einer städtebaulichen Abwägung im Rahmen eines gesamtstädtischen Plankonzeptes. Diese Abwägung ist den Verfahrensunterlagen (Begründung, Umweltbericht, Flächensteckbriefe etc.) zu entnehmen. Die Fläche 4.3 „Hellefelder Höhe Ost“ ist im Entwurf zur erneuten Offenlage des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes als Konzentrationszone dargestellt. Der Anregung wird auf der Basis der vorgenommenen Abwägung demnach gefolgt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			cher Schaden gehe gegen Null. Auf Grund der oben genannten Fakten ist seiner Meinung nach eine erneute Überprüfung des Gebietes „Hellefelder Höhe Ost“ erforderlich. Der Bürger geht davon aus, dass eine interkommunale Ausweisung von Potentialflächen für die Städte Sundern und Meschede vorteilhaft wäre. In der Bevölkerung werde sie zumindest mit einem erheblichen Zuspruch rechnen können. Er erwartet eine entsprechende Änderung des Teilflächennutzungsplanes Windenergie.			
2015 - 38	08.03.15	XXXXX *E-Mail*	Zur Ausweisung des Gebietes Hellefelder Höhe Mitte nimmt der Bürger wie folgt Stellung: • Die im Aufstellungsverfahren getroffenen Beschlüsse seien rechtswidrig und zu beanstanden. In zahlreichen Fällen werde gegen Befangenheitsvorschriften verstoßen. In Rechtsprechung und Literatur werde die enge Auslegung der Befangenheitsregeln favorisiert. Eine lapidare Feststellung, dass Befangenheit nicht vorgelegen habe, reiche absolut nicht aus. Hier könne nur im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens dem Recht zur Geltung verholfen werden. • Ausweislich der Rezessakten über die Separation in der Gemarkung Westenfeld sind die Separationswege aus-	4.2	B	**Befangenheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Befangenheitsvorschriften sind bei den Abstimmungen im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zur berücksichtigen. Die Erklärung der Befangenheit obliegt hierbei jedem Ratsmitglied bzw. Sachkundigem Bürger in eigener Verantwortung. Die Ratsmitglieder und Sachkundigen Bürger sind im Rahmen des Verfahrens umfassend über die Befangenheitsvorschriften informiert worden. Entsprechendes Text- und Kartenmaterial wurde zur Verfügung gestellt. Die Feststellung einer tatsächlichen Befangenheit obliegt einer rechtlichen Überprüfung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens und kann nicht durch die Stadt Sundern vorgenommen werden. Den Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen. **Separationswege:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Erschließung der Konzentrationszonen ist

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			schließlich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten. Der in seinem Eigentum stehende Hof war Teilnehmer am Separationsverfahren. Einer industriellen Nutzung der betreffenden Wege widerspricht der Bürger ausdrücklich und er werde dies gerichtlich durchzusetzen wissen. • Die positive Zusammenfassung über die angebliche Geeignetheit des Gebietes Hellefelder Höhe Mitte als Potentialfläche sei wohl eher der Dutzfreundschaft mit der Geschäftsführerin der Betreibergesellschaft XXXXX geschuldet als einer objektiven Bewertung der Gegebenheiten. • Die Zerschlagung des Erholungsgebietes wäre nur durch den Rat möglich. Dieser Beschluss, der die Interessen der Bewohner des Alten Testaments und der erholungssuchenden Besucher mit Füßen tritt, wäre rechtlich separat anzufechten und trotz der als „Gutachten“ hochstilisierten Rechtsansicht der bekannten XXXXX Kanzlei gibt es doch vor Gericht so manche Überraschung.			im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Abhängigkeit von den konkreten Anlagenstandorten abschließend und im Einvernehmen zu regeln. Diese Frage ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens. Die Bedenken werden im v.g. Umfang zurückgewiesen. **Ausweisung von Flächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Gründe für die Ausweisung von Konzentrationszonen bzw. Nichtausweisung von Potentialflächen basieren auf einer städtebaulichen Abwägung im Rahmen eines gesamtstädtischen Plankonzeptes. Diese Abwägung ist den Verfahrensunterlagen (Begründung, Umweltbericht, Flächensteckbriefe etc.) zu entnehmen. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Stadt behält sich weitere rechtliche Schritte vor, sollten die Vorwürfe der Einflussnahme auf die Entscheidung durch einen vor Ort tätigen Projektentwickler weiterhin kommuniziert werden. **Erholungsgebiete:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. *Zu Hellefeld/Altenhellefeld:* Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.
			• Die Aussagen zu Topographie, Landschaftsbild, Kulturlandschaft, Natur- und Artenschutz werden im Hinblick auf ein Normenkontrollverfahren gerügt und für			**Topographie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die topographische Situation innerhalb der Potentialflächen wird im Umweltbericht unter der

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			falsch erachtet.			Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ und „Boden“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die topographischen Gegebenheiten im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt wurden. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamt-abwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berück-sichtigt. **Kulturlandschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschafts-bildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträch-tigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Schutzgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flä-chenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Aus-wirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszo-nen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berück-sichtigt. **Naturschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als Ziele der Raumordnung definiert und als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige NSG´s und LSG´s. Diese sind im Umweltbericht und den Flächensteckbriefen beschrieben und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der Unkenntnis über Anlagenzahl und –standort nicht möglich. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			• Die Thematik der erforderlichen Nachtabschaltung (siehe Artenschutzgutachten) wg. Fledermäusen werde nicht gewertet. • Es fehlen ebenso Aussagen zum intensiven Zugvogelbetrieb über die Hellefelder Höhe.			**Artenschutz; Vogelschutz; Fledermäuse:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelager-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						ten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länder-arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarz-storchs führen könne (Störungstatbestand). Auf-grund der besonderen Bedeutung des Schwarz-storchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Berei-che zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementspre-chend sind Funktionsraumanalysen und wirk-same Vermeidungs- und Minimierungsmaß-nahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Ein-zelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwi-schen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu ge-währleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfor-dernisse). Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfol-gerungen im neuen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nord-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						rhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbeitung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforderlich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2015 - 39	08.03.15	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin widerspricht der Ausweisung der Vorrangzone 4.2 auf der Hellefelder Höhe – Mitte. Eine Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen stehe im Widerspruch zu der Ausweisung als Erholungsgebiet. Die Planung sei angreifbar, da dieses nicht beachtet worden sei. Das Erholungsgebiet liege unter anderem auf einem markanten Höhenzug, der von übergeordneten Institutionen für die Windkraftnutzung ausgeschossen werde. Die zuvor genannte Planung der Vorrangfläche 4.2 nehme einen exis-	4.2	B	**Erholungsgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			tenziellen Teil des Erholungsgebietes in Anspruch.			hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. *Zu Hellefeld/Altenhellefeld:* Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. **Topographie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die topographische Situation innerhalb der Potentialflächen wird im Umweltbericht unter der

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ und „Boden“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die topographischen Gegebenheiten im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt wurden. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Landschaftsbild / Ortsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Die städtebauliche Entwicklung werde behindert und planerisch rechtswidrig abgewürgt. Der Bürgerwille werde damit untergraben. Vor allem die ersten zwei geplanten Windräder kurz vor der Höhe vernichten viel von dem, was die Hellefelder über Jahrzehnte geschützt, bewahrt und sich erarbeitet haben. Diese Vorgehensweise und Planung sei daher nicht gerichtsfest und entspräche nicht dem Bürgerwillen. Den willigen heimischen Investoren aus anderen Ortsteilen (vermutlich weniger aggressiv) werde das Recht ebenfalls WEA zu erstellen rechtswidrig genommen. Auch werden nicht richtig angewandt oder nicht richtig abgewogen die Vorschriften bezüglich Ortsbild, Landschaftsbild, Kulturlandschaft, Artenschutz, Biotopschutz, Versieglung und Zerstörung der Rinnsale und Siepen, natürliche Wasserspeicher und so weiter.			des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Städtebauliche Entwicklung der Orte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die städtebauliche Entwicklung der Orte wurde bei der Planung dahingehend berücksichtigt, dass im Flächennutzungsplan dargestellten sowie die mittels verbindlicher Bauleitplanung überplanten Bauflächen bei der Bemessung der Vorsorgeabstände berücksichtigt wurden. Negative Auswirkungen auf die weitere städtebauliche Entwicklung der Orte sind daher nicht zu erwarten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Kulturlandschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschaftsbildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Schutzgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Aus-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						wirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Artenschutz; Vogelschutz; Fledermäuse:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Berei-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						che zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen im neuen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbeitung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforderlich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flä-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						chenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Naturschutz / Biotopschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als Ziele der Raumordnung definiert und als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige NSG´s und LSG´s. Diese sind im Umweltbericht und den Flächensteckbriefen beschrieben und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der Unkenntnis über Anlagenzahl und -standort nicht möglich. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berück-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						sichtigt. **Gewässerschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Gewässerschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Wasser“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Grundsätzliche Auswirkungen sind aufgrund der angesetzten harten bzw. weichen Tabukriterien nicht zu erwarten. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Bodenschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Bodenschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Boden“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Die Befangenheitsregel werde nicht korrekt angewandt. Sehr zweifelhaft und damit rechtswidrig sei die Vorgehensweise am Rat als einziges legitimiertes Gremium vorbei, um die vorab parteiisch gewünschte Lösung zugunsten einiger weniger Profiteure zu erzwingen.			dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Befangenheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Befangenheitsvorschriften sind bei den Abstimmungen im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zur berücksichtigen. Die Erklärung der Befangenheit obliegt hierbei jedem Ratsmitglied bzw. Sachkundigem Bürger in eigener Verantwortung. Die Ratsmitglieder und Sachkundigen Bürger sind im Rahmen des Verfahrens umfassend über die Befangenheitsvorschriften informiert worden. Entsprechendes Text- und Kartenmaterial wurde zur Verfügung gestellt. Die Feststellung einer tatsächlichen Befangenheit obliegt einer rechtlichen Überprüfung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens und kann nicht durch die Stadt Sundern vorgenommen werden. Den Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen.
2015 - 40	08.03.15	XXXXX *Brief*	Der Bürger widerspricht im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung der Ausweisung der Vorrangzone 4.2 - Hellefelder Höhe Mitte. Seine bisher im Rahmen der beiden frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen vorgetragenen persönlichen Einwände und die Eingaben der IG-(Gegen)Wind Hellefelder Höhe vom 24.06.2013, 13.07.2013 und 30.09.2014 mache er sich vollinhaltlich zum Bestandteil dieser Stellungnahme. Ergänzend wird noch wie folgt Stellung genommen:	4.2	B	Bezüglich der Bedenken aus den vorangegangenen Verfahrensschritten wird auf die damalige Abwägung verwiesen. Bezüglich des Verweises auf die Stellungnahme der IG (Gegen)Wind wird auf die diesbezügliche Abwägung (vgl. 2015-04) verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Der Aufstellungsbeschluss des Fachausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur vom 02.12.2014 sei rechtswidrig erfolgt. In zahlreichen Fällen sei gegen Befangenheitsvorschriften verstoßen worden und eine enge Auslegung der Vorschriften werde in Literatur und Rechtsprechung favorisiert. Eine schlichte Feststellung, dass Befangenheit nicht vorgelegen habe reiche absolut nicht aus. Ausweislich der Rezessakten über die Separation in der Gemarkung Hellefeld seien die Separationswege ausschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten. In der Hellefelder Mark unterlägen alle befahrbaren Forstwege der Nutzungsbeschränkung. Das in seinem Eigentum stehende Waldgrundstück in der Hellefelder Mark war Teilnehmer am Separationsverfahren. Eine industrielle Nutzung der betreffenden Wege sei rechtswidrig. Die Erschließung eines Windparks sei nicht gesichert.			**Befangenheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Befangenheitsvorschriften sind bei den Abstimmungen im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zur berücksichtigen. Die Erklärung der Befangenheit obliegt hierbei jedem Ratsmitglied bzw. Sachkundigem Bürger in eigener Verantwortung. Die Ratsmitglieder und Sachkundigen Bürger sind im Rahmen des Verfahrens umfassend über die Befangenheitsvorschriften informiert worden. Entsprechendes Text- und Kartenmaterial wurde zur Verfügung gestellt. Die Feststellung einer tatsächlichen Befangenheit obliegt einer rechtlichen Überprüfung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens und kann nicht durch die Stadt Sundern vorgenommen werden. Den Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen. **Separationswege:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Erschließung der Konzentrationszonen ist im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Abhängigkeit von den konkreten Anlagenstandorten abschließend und im Einvernehmen zu regeln. Diese Frage ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens. Die Bedenken werden im v.g. Umfang zurückgewiesen.
2015 - 41	09.03.15	XXXXX *E-Mail*	Der Bürger weist auf eine Infoveranstaltung der Bezirksregierung Arnsberg zum Regionalplan Arnsberg, Sachlicher Teilplan „Energie“ im September 2014 hin. Dort hieß es sinngemäß:	4.2	B	**Erholungsgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschrei-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			„Windkraftanalgen in Kur- und Erholungsgebieten sind nicht zulässig, da Tabuzone!“ Da es sich bei dem Erholungsgebiet „Altes Testament“ welches im Bereich der Hellefelder Höhe liegt sogar um ein „anerkanntes Erholungsgebiet“ handle, ist für den Bürger eine Ausweisung als Windenergiefläche nicht Nachvollziehbar. Seiner Auffassung greife hier trotz aller gegenteiliger Ansichten der §35 (3) Nr. 1 BauGB „Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht“. Es handle sich wie o.a. um ein „Anerkanntes Erholungsgebiet“.			bung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. *Zu Hellefeld/Altenhellefeld:* Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Ferner werde eine komplette weithin sichtbare Waldfläche zerstört. Er bittet darum, die Ausweisung der Fläche zu überdenken.			führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. **Flächennutzungsplan:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Erholungsgebiete werden im Flächennutzungsplan nicht dargestellt. Insofern greift die Regelung des § 35 BauGB hier nicht. Darüber hinaus wird der Flächennutzungsplan mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ im Hinblick auf die Windenergienutzung überplant, so dass die Belange entsprechend abgewogen werden. Die Bedenken werden zurückgewiesen. **Waldflächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2015 - 42	09.03.15	XXXXX *E-Mail*	Der Bürger legt Widerspruch zu den ausgewiesenen Vorrangflächen 4.1 Hellefelder Höhe West und 4.2 Hellefelder Höhe Mitte ein. Beide Flächen seien für die Windenergienutzung im Stadtgebiet Sundern nicht geeignet. Begründung zu der Fläche 4.2 Hellefelder Höhe Mitte: • Die Hellefelder Höhe sei das wichtigste	4.1 & 4.2	B	**Erholungsgebiet:**

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Naherholungsgebiet für die Region. Dazu erhielt die Hellefelder Höhe die Auszeichnung Erholungsgebiet diese Bezeichnung soll nicht durch die Windkraftplanung entfallen.			Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. *Zu Hellefeld/Altenhellefeld:* Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Fläche 4.1 „Hellefelder Höhe West“:**
			Begründung zu der Fläche 4.1 Hellefelder Höhe			

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			West nahe Stemel: • Die entstehenden Windräder seien zu nah an der Ortschaft Stemel und Hachen es werde nicht der benötigte Mindestabstand von 1.500 m eingehalten. Die Anwohner von Stemel verlangen einen Abstand von min. 1.500 m da hier eine extreme Hanglage zu der Ortschaft existiert. Hier müssen die Höhenmeter zur Ortschaft und Windräder berücksichtigt werden. • Durch die Steilheit der Umgebung zu den Ortschaften entstehe eine extreme und unzumutbare optische Wirkung der Windräder. Dieses sei eine extreme Beeinträchtigung der Lebensqualität für die Bewohner der Ortschaft Stemel. • In dem NSG am Altenbergsiepen Ecke Am Gallenstück wurden in 2014 mehrfach ein Storch gesichtet, der dort auf Nahrungssuche war. Durch die WEA entstehe eine Beeinträchtigung der geschützten Vogelarten. • Durch die extreme Nähe zu der Ortschaft Stemel entstehe Schattenwurf, der Mensch und Solaranlagen beeinträchtigt. • Sehr problematisch werde die zu erwartende Infraschall Belastung gesehen. • Eine unzumutbare Belastung werde den			Die Bedenken beziehen sich auf die Fläche 4.1 „Hellefelder Höhe West“. Die Gründe für die Ausweisung von Konzentrationszonen bzw. Nichtausweisung von Potentialflächen basieren auf einer städtebaulichen Abwägung im Rahmen eines gesamtstädtischen Plankonzeptes. Diese Abwägung ist den Verfahrensunterlagen (Begründung, Umweltbericht, Flächensteckbriefe etc.) zu entnehmen. Als Ergebnis der Abwägung wird die Potentialfläche 4.1 „Hellefelder Höhe West“ im Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht mehr dargestellt. Die gegen die Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind daher gegenstandslos

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Bewohnern der Sportschule Hachen zugemutet. Im Hotel der Sportschule werden über 70% der Übernachtungsgäste im Stadtgebiet Sundern untergebracht. Der Abstand zu den Windrädern solle mindestens 1.500 m betragen. Hier sei das Wirtschaftskonzept der Sportschule gefährdet			
2015 - 43	09.03.15	XXXXX *Brief*	Der Bürger erhebt Einspruch gegen die vom Planungsausschuss beschlossenen Vorrangzonen Hellefelder Höhe / Arnsberger Wald. Er beabsichtigt sein Plangebiet in der Gemarkung Endorf wieder zu berücksichtigen. Über mehrere Jahre läge sein Gebiet in der besten Vorrangzone. Alle Kriterien sprachen für eine geeignete Nutzung von Windkraft.	4.1 & 4.2	H / B	**Ausweisung von Flächen:** Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich auf die Fläche 7.3 „Südliche Waldflächen Ost“. Die Gründe für die Ausweisung von Konzentrationszonen bzw. Nichtausweisung von Potentialflächen basieren auf einer städtebaulichen Abwägung im Rahmen eines gesamtstädtischen Plankonzeptes. Diese Abwägung ist den Verfahrensunterlagen (Begründung, Umweltbericht, Flächensteckbriefe etc.) zu entnehmen. Der Anregung wird auf der Basis der vorgenommenen Abwägung nicht gefolgt.
2015 - 44	09.03.15	XXXXX *E-Mail*	Die Bürgerin widerspricht der Entscheidung die Fläche Hellefelder Höhe Mitte zum Gebiet für den Bau von WEA zu nutzen. Es bestehe die Gefahr, dass die heimische Tierwelt darunter leide, insbesondere der Bestand der Fledermäuse, des Kuckucks, Specht und weitere Zugvögel.	4.2	B	**Artenschutz; Vogelschutz; Fledermäuse:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse,

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen im neuen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbeitung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforderlich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			Außerdem werde ein Werteverlust der eigenen Immobilie, sowie Lärmbelästigung und Verlust der Ruhe befürchtet.			**Immobilienwerte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Immissionen:**

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2015 - 45	09.03.15	XXXXX *E-Mail*	Die XXXXX AG gibt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie eine Stellungnahme ab. Sie bezieht sich dabei insbesondere auf die Planungsaspekte „substanziellen Raum“ und die „Bewertung der Konfliktdichte“ im Rahmen der abwägenden Begründung. Im Zuge der Sitzung des Fachausschusses „Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur“ wurden am 02.12.2014 die ermittelten 11 Potenzialflächen öffentlich vorgestellt. Nach detaillierter Analyse und fachlicher Bewertung der federführenden Verwaltung sind drei Flächen (u.a. Fläche 6.1 Allendorf – Hagen Nord) am konfliktärmsten eingestuft worden, die nach Auffassung der Stadt nur in Summe substanziellen Raum für Windenergie bereitstellen. Eine transparente und nachvollziehbare Begründung, warum diese Bewertungen in den offenliegenden Unterlagen nicht enthalten sind, liegt nicht vor.	4.1 & 4.2	H / B	Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die XXXXX AG tritt als Projektentwickler für die Fläche 6.1 „Allendorf-Hagen Nord“ auf.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Fehlerhafte Bewertung der Konfliktdichte Dem Teilflächennutzungsplan muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das der allgemeinen Anforderung des planungsrechtlichen Abwägungsgebotes gerecht wird, um der Windenergie substanziellen Raum zu gewähren. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich dabei auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. So mangelt es an dieser Stelle bereits an einem transparenten Abwägungsprozess. Nicht nachvollziehbar ist es insoweit, wie die Stadt zu dem Ergebnis gelangt, dass die Fläche Allendorf – Hagen Nord eine mittlere bis hohe Konfliktdichte aufweisen soll, die Flächen 4.1 und 4.2 nur eine mittlere Konfliktdichte. Die Stadt hat in ihrem Abwägungsprozess Faktoren unberücksichtigt gelassen bzw. eine fehlerhafte Gewichtung der einzelnen Belange vorgenommen: **Konfliktdichte Hellefelder Höhe West** Die Fläche 4.1 kann aufgrund der dort verlaufenden Leitungstrassen nicht vollständig genutzt werden. So schränken die erforderlichen Abstände zu Hochspannungsleitungen die Nutzbarkeit der Fläche erheblich ein. Außerdem deuten sich laut flächenspezifischer Eignung im Hinblick auf den Artenschutz Empfindlichkeiten in der Umgebung an. Zudem liegt ein Schreiben eines Grundstückseigentümers vor, der über 45% der Potentialflächen verfügt, aus dem hervorgeht, dass er seine Fläche nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stellen werde.			**Konfliktdichte 4.1 „Hellefelder Höhe West“:** Die Bedenken beziehen sich auf die Fläche 4.1 „Hellefelder Höhe West“. Die Gründe für die Ausweisung von Konzentrationszonen bzw. Nichtausweisung von Potentialflächen basieren auf einer städtebaulichen Abwägung im Rahmen eines gesamtstädtischen Plankonzeptes. Diese Abwägung ist den Verfahrensunterlagen (Begründung, Umweltbericht, Flächensteckbriefe etc.) zu entnehmen. Als Ergebnis der Abwägung wird die Potentialfläche 4.1 „Hellefelder Höhe West“ im Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Es ist insoweit beizupflichten, dass sich entsprechende Aussagen wieder ändern können (Begründung S. 72) allerdings hätte dieser Aspekt dennoch berücksichtigt werden müssen. So besteht im Rahmen städtebaulicher Planung keine grundsätzliche Verpflichtung die Grundstücksverfügbarkeit zu ermitteln – eine solche Pflicht ist aber nach aktueller Rechtsprechung anzunehmen, wenn dies erforderlich ist, um der Windkraft substanziellen Raum zu verschaffen (vgl. hierzu bspw. VGH München, Beschluss vom 20.04.2012 – 22 CS 12.310). Demzufolge hätte die Stadt richtigerweise berücksichtigen müssen, dass sich die Gesamtfläche 4.1 zum einen infolge der fehlenden Bereitschaft des jeweiligen Eigentümers, eine Nutzung seiner Grundstücke zu ermöglichen und zum anderen hinsichtlich der erforderlichen Abstände zu den Hochspannungsleitungen auch trotz schwingungsdämpfender Maßnahmen deutlich verringern kann und somit eine „mittlere bis hohe Konfliktdichte“ vorliegt. **Konfliktdichte Hellefelder Höhe Mitte** Die Fläche 4.2 ist in der aktuellen Begründung zum FNP-Entwurf weitestgehend als geeignet eingestuft worden, jedoch liegt der Großteil der Fläche innerhalb des Erholungsgebietes der Erholungsorte „Hellefeld / Altenhellefeld“. Zudem sind sowohl Eignungseinschränkungen aus naturschutzfachlicher Sicht als auch aufgrund immissionsschutzrechtlicher Abstandvorschriften zu erwarten. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass das Erholungsgebiet grundsätzlich zu schützen und zu prüfen ist, ob der betroffene Landschaftsraum			– auch unter Würdigung der Eigentumsrechtlichen Situation – nicht mehr dargestellt. Den Anregungen wird im vorgenannten Rahmen gefolgt. **Konfliktdichte 4.2 „Hellefelder Höhe Mitte“:** **Erholungsgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			auch bei Verschiebung der Grenzen hinreichend geschützt werden kann. Fraglich ist dabei insbesondere, ob bei einer Verschiebung der Erholungsgebietsgrenzen der Standort von Windkraftanalgen derart neu geprägt wird, dass er seine Schutzwürdigkeit insgesamt verliert. Eine bloße Verschiebung der Erholungsgebietsgrenzen kann diese Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion nicht umgehen. So stellt auch das Ziel B. III. 2.2 des LEP NRW (1995) fest, dass der Erhalt wertvoller Kulturlandschaften und der Natur und Landschaft in einem besonderen Maße zu berücksichtigen sind (Begründung S. 13). Ausführungen zu diesem Zielkonflikt lassen sich der abschließenden Abwägung zum Entwurf des Flächennutzungsplans nicht entnehmen.			Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. *Zu Hellefeld/Altenhellefeld:* Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. **Naturschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als Ziele der Raumordnung definiert und als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige NSG´s und LSG´s. Diese sind im Umweltbericht und den Flächensteckbriefen beschrieben und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der Unkenntnis über Anlagenzahl und –standort nicht möglich. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Kulturlandschaftsbild** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschaftsbildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Schutzgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			Weiterführend wird auf Seite 65 der Begründung aufgeführt, dass die Potenzialfläche in Teilbereichen innerhalb der 300m-Beeinträchtigungsgrenze des nördlich gelegenen FFH-Gebietes liegen und sich im südlichen Bereich der Potenzialfläche erhebliche Einschränkungen aufgrund der Abstände zu reinen Wohngebieten und Ferienhausanlagen ergeben. Auch hier ist nicht nachvollziehbar, warum aus der Summe der vorgenannten Beeinträchtigungen lediglich eine „mittlere“ und keine „mittlere bis hohe Konfliktdichte“ ermittelt wurde.			**FFH-Gebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Von einer Abstandspufferung (300m) der FFH-Gebiete als Tabuzone wird abgesehen. Hier erfolgt eine Einzelfallbetrachtung auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Darüber hinaus ist die Lage von Flächen innerhalb der 300m-Beeinträchtigugszone Abwägungskriterium bei der individuellen Beurteilung der Flächeneignung auf der 3. Ebene des Plankonzeptes. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Abstände zu reinen Wohngebieten/FHA:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Lage der Potentialflächen zu reinen Wohn-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gebieten und Ferienhausanlagen wird in der 3. Stufe der Planung und in den Flächensteckbriefen unter „immissionsschutzrechtliche Besonderheiten“ behandelt. Die Begründung führt aus, dass die benannten Einschränkungen auf der Fläche 4.2 lediglich zu einer geringfügigen Einschränkung der Fläche im äußersten südlichen Bereich führen könnte. Die Bereiche sind in der Karte „Lage zu den Ortschaften (Anlage 11.3 der Begründung) gekennzeichnet. Diese (potentiellen) Einschränkungen rechtfertigen aus Sicht der Stadt Sundern keine höhere Konfliktdichte für die Gesamtfläche. Die Bedenken werden zurückgewiesen. In der Summe sind die v.g. Belange in der Abwägung berücksichtigt und werden nicht als unüberwindbare Hindernisse bei der Planung eingestuft. Vor diesem Hintergrund erfolgte die Einstufung der Konfliktdichte.
			Konfliktdichte Allendorf – Hagen Nord Nicht nachvollziehbar ist insbesondere, warum die möglichen Einschränkungen hinsichtlich der Fläche 6.1 im Vergleich zu den Flächen auf der Hellefelder Höhe vermeintlich derart schwer wiegen, dass eine mittlere bis hohe Konfliktdichte vorliegen soll. Auf Seite 71 der Begründung zum FNP-Entwurf werden als wesentliche Punkte die Lage zu den Ortsteilen Amecke und Allendorf und die Belange der Luftfahrt genannt. Fraglich ist, inwieweit die Lage zu den Ortsteilen Allendorf und Amecke den Abwägungsprozess negativ beeinträchtigt haben könnte (Begründung S. 66). Die subjektive Beeinträchtigung			**Konfliktdichte 6.1 „Allendorf-Hagen Nord“:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der Fläche 6.1 „Allendorf-Hagen Nord“ wird in den Verfahrensunterlagen auf Basis der vorgenommenen flächenspezifischen Abwägung eine mittlere Konfliktdichte im Hinblick auf die Belange der Luftfahrt sowie der Lage zu den Ortsteilen Allendorf und Amecke attestiert (vgl. S. 71 d. Begründung). **Lage zu den Ortsteilen:** Die Bedenken werden zu Kenntnis genommen. Richtig ist, dass im Rahmen der Genehmigung die Einhaltung der Richtwerte für Schall- und

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			des Landschaftsbildes durch die Fläche 6.1. kann vor dem Hintergrund und im Vergleich zur starken Beeinträchtigungen durch die Hellefelder Höhe (Erholungsgebiet, Einwohner der Stadt Sundern & umliegende Ortsteile) nicht als hoch bewertet werden. Zudem ist anzumerken, dass für die Genehmigung von WEA detaillierte einzelfallbezogene Untersuchungen hinsichtlich der Schall-Auswirkungen von akkreditierten Gutachtern erstellt werden müssen. Ohne einen entsprechenden Nachweis ist es nicht möglich eine Genehmigung für den Bau und den Betrieb einer WEA zu erhalten. Aufgrund der konservativ vorgeschriebenen Berechnungsmethoden wird für jeden Immissionsort stets mit Wind-Wetterlage eine Berechnung durchgeführt. Hierbei gelten dieselben Richtwerte, die auch für alle Gewerbegebiete in Misch- und Wohngebieten zu berücksichtigen sind, so dass eine Argumentation zur Schallthematik nicht zum Tragen kommen kann.			Schattenwurf gutachterlich nachgewiesen werden müssen. Unabhängig davon hat die Stadt Sundern im Rahmen ihrer Abwägung eine Flächenkonstellation befürwortet, die ausschließlich Flächen enthält, die in Hauptwind- bzw. Sonnenrichtung „hinter“ den Orten – also nördlich, nordöstlich oder östlich – liegen. Die nächstgelegenen Siedlungsansätze befinden sich in dieser Richtung mindestens 2,5 bis 3,0 km entfernt. Die Auswahl der Konzentrationszonen erfolgt vor dem Hintergrund der planerischen Konfliktvermeidung und dem Ziel des Schutzes der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinflüssen unter Hinzuziehung verschiedener weiterer städtebaulicher Kriterien. Die Stadt Sundern trägt hiermit der Tatsache Rechnung, dass die Belastung für die Ortschaften in Mitwindrichtung – insbesondere dann, wenn sich die Orte in Tallagen befinden, in die der Schall hineingetragen wird – bei einer Ausweisung von Konzentrationszonen nördlich, nordöstlich bzw. östlich der Orte deutlich geringer sein wird (siehe Ermittlung der Hauptwindrichtung in der Begründung). Auch bei der vorgeschriebenen Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm wird es in vielen der heute eher ländlich-ruhig geprägten Ortschaften zu einer Erhöhung der immissionsschutzrechtlichen Grundbelastung kommen. Im Gegensatz zu den abstrakt ermittelten immissionsschutzrechtlichen Mindestabständen auf der zweiten Ebene der Planung („weiche Tabubereiche“) findet hier eine individuelle Bewertung bzw. Abwägung auf Basis der konkret in der Potentialfläche bzw. deren Umfeld vorhandenen Gegebenheiten statt. Dies ist aus

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Möglicherweise sind Einschränkungen hinsichtlich der Belange der Luftfahrt zu erwarten, da sich das Gebiet im 15 km Radius des Drehfunkfeuers Plettenberg-Sonneborn befindet. Diese Belange der Luftfahrt sind richtigerweise im Rahmen des Abwägungsprozesses zu berücksichtigen. Hierbei muss beachtet werden, dass die Fläche im äußeren Bereich des Drehfunkfeuers liegt und die Frage nach Beeinträchtigungen erst nach tatsächlicher Planung der Windparkvorhaben durch eine Stellungnahme des Bundesamtes für Flugsicherung (BAF) beurteilt werden kann. Diesbezüglich wurde richtigerweise eine mittlere Konfliktdichte auf Seite 71 der Begründung zum FNP-Entwurf ermittelt. Die Fläche 6.1 weist eine gute Windhöffigkeit auf und ist durch bestehende Wegenetze zu erschließen (siehe auch Begründung S. 63). Die getroffenen Abstandspufferungen gewährleisten zudem, dass bezüglich der Immissionen Schall und Schatten die Grenzwerte- und Richtwerte eingehalten werden können. Im Hinblick auf Natur- und artenschutzrechtliche Belange bestehen keine wesentlichen Bedenken, so dass diese Potentialfläche seitens der Verwaltung am 02.12.2014 als eine der drei konfliktärmsten Bereiche eingestuft und empfohlen worden ist. Da sowohl aus der Lage zu den Ortschaften als auch aus Gründen der Luftfahrt maximal eine mittlere Konfliktdichte abgeleitet werden kann, liegt eine deutliche Abwägungsfehleinschätzung bezüglich der Bewertung und der Zuordnung der Fläche Allendorf – Hagen Nord vor.			Sicht der Stadt Sundern sachgerecht. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Zivile Luftfahrt:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Stadtgebiet Sundern liegt teilweise im 15-km Anlagenschutzbereich des DVOR-DME Germinghausen. Die Fläche 6.1 befindet sich innerhalb des Anlagenschutzbereiches. Das BAF beantwortet keine Anfragen der Kommunen auf Flächennutzungsplanebene und verweist auf das Genehmigungsverfahren. Insofern besteht das Risiko, dass die Fläche nicht oder nur in Teilen für eine Windkraftnutzung zur Verfügung steht. Den Bedenken wird gefolgt. **Ausweisung von Flächen:** Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Gründe für die Ausweisung von Konzentrationszonen bzw. Nichtausweisung von Potentialflächen basieren auf einer städtebaulichen Abwägung im Rahmen eines gesamtstädtischen Plankonzeptes. Diese Abwägung ist den Verfahrensunterlagen (Begründung, Umweltbericht, Flächensteckbriefe etc.) zu entnehmen. Der Anregung wird auf der Basis der vorgenommenen Abwägung nicht gefolgt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Substanzieller Raum Die Begründung zum FNP-Entwurf genügt nicht den Anforderungen des Gesetzgebers und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes. Die Stadt hat weder hinreichend noch schlüssig begründet und dargelegt, anhand welcher konkreten Erwägungen sie in Hinblick auf den substanziellen Raum von den 11 möglichen Potentialflächen lediglich zwei ausgewählt und weitere Flächen ausgeschlossen hat. In der Abwägung sind die landespolitischen Ziele zu berücksichtigen, bis 2020 mindestens 15% und bis 2025 30% der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch Windenergie zu decken und hierfür ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festzulegen. In diesem Zusammenhang ist auch der Entwurf zum Regionalplan Arnsberg bei der Frage nach dem substanziellen Raum als Indikator für den anzusetzenden Maßstab zu berücksichtigen. Auf Seite 16 der Begründung wird richtigerweise aufgeführt dass die räumlich konkreten Flächen der Regionalplanung als „Ziele in Aufstellung zu werten und somit wie Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu behandeln“ sind. Während die Regionalplanung insgesamt 10 Flächen vorsieht, werden seitens der Stadt Sundern im FNP-Entwurf lediglich 2 Flächen dargestellt. In Hinblick auf die Beurteilung des substanziellen Raumes hätten die Ziele der Regionalplanung entsprechend berücksichtigt werden müssen. Weder die hohe Diskrepanz der Flächenkulisse noch der Indikativ anzusetzende Maßstab sind in die Abwägung zum substanziellen Raum eingeflossen (S. 74 ff.).			**Substanziell Raum geben:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Frage, ob der Windenergie substanziell Raum gegeben wurde, lässt sich nur im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung klären. Die Begründung setzt sich in Kapitel 6.3 ausgiebig mit der Frage auseinander, ob der Windenergie mit der vorliegenden Planung im Sinne der Rechtsprechung substanziell Raum gegeben wird. Im Ergebnis kommt die Stadt Sundern zu der Auffassung, dass der Windenergie mit dem Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ substanziell Raum eingeräumt wird. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Stattdessen werden Indikatoren und Maßstäbe herangezogen, die für eine Beurteilung nicht ausschlaggeben sind. Das Verhältnis zur bisher erzeugten Energiemenge aus erneuerbaren Energien hat keine relevante Aussagekraft für den substanziellen Raum. So würde bspw. eine Gemeinde, die bisher keine Erneuerbaren Energien produziert, bereits mit einer einzelnen geplanten Anlage die derzeitige Produktionsmenge „unendlich“ übersteigern. Ein Erkenntnisgewinn kann somit nicht generiert werden, zumal die angesetzte Zahl von 20 WEA weit über dem planerisch und technisch Möglichen (ca. 12 WEA) liegt. Ebenso ist das Verhältnis zum Stromverbrauch nicht als Maßstab für den substanziellen Raum anzusetzen. Eine Stadt wie Dortmund müsste in dogmatischer Konsequenz aufgrund des hohen Strombedarfs eine exorbitante Flächenkulisse ausweisen, was rechtlich, planerisch und faktisch unmöglich ist. Demgegenüber sind die räumlichen Potentiale vor Ort und deren faktische Nutzbarkeit als zentraler Bewertungsmaßstab anzusetzen. Die durch Beschluss vom 02.12.14 ausgewählten Windenergieflächen sind in der Summe lediglich halb so groß wie die Flächen, die von der Verwaltung in Hinblick auf die Bewertung zum erforderlichen substanziellen Raum am 2.12.14 vorgeschlagen wurden. Bereits das Größenverhältnis zwischen den Potentialflächen und den tatsächlich dargestellten Gebieten liefert ein starkes Indiz für die Verfehlung des Planungsziels. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verleiben insgesamt 11 Potentialflächen mit			

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			einer Flächengröße von 29.93 km^2, die einem Abwägungsprozess unterzogen wurden. Dargestellt wurden im Entwurf jedoch nur zwei Konzentrationsflächen mit einer Flächengröße von 7.77 km^2. Erschwerend kommt hinzu, dass die dargestellten Flächen zusätzlichen flächenhaften Einschränkungen (s. o.) unterliegen. An dieser Stelle wird klar ersichtlich, dass die Stadt Sundern mit deutlich weniger als 30% des noch nicht einmal die Hälfte des gegeben Potenzials nutzt und somit der Windenergie in Anbetracht der relevanten anzusetzenden Maßstäbe kein substanzieller Raum eingeräumt worden ist. **Zusammenfassend** In der Bauausschusssitzung vom 02.12.2014 wurde die Fläche Allendorf – Hagen Nord den drei deutlich konfliktärmsten Bereichen zugeordnet und zur Ausweisung empfohlen. Seit dieser Sitzung haben sich keine fachlichen Rahmenbedingungen geändert. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Faktenlage kann nicht nachvollzogen werden, aus welchen Gründen nun eine konträre mittlere bis hohe Konfliktdichte abgeleitet wurde, die zum Ausschluss der Flächen führt. Insgesamt ist nicht transparent dargelegt, anhand welchen konkreten Maßstabes die Zuordnung der Potenzialflächen erfolgt ist. Aufgrund der Lage zu den Ortsteilen Allendorf und Amecke kann maximal eine mittlere Konfliktdichte festgelegt werden. In Hinblick auf die Belange der Luftfahrt wurde ebenfalls eine mittlere Beeinträchtigung festgestellt. Im Ergebnis ist der Bereich Allendorf – Hagen Nord in der planerischen Einstufung den Flächen mit mittle-			

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			rer Konfliktdichte zuzuordnen. Für die Beurteilung des erforderlichen substanziellen Raumes werden in der Begründung Maßstäbe herangezogen, deren Aussagekraft für die Bewertung keinerlei Einfluss haben. Demgegenüber sind zu beachtende, in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und die hohe Diskrepanz zur vorliegenden Planung nicht mit einem Wort in Abwägung zum substanziellen Raum auf den Seiten 74ff. eingeflossen (Abwägungsdefizit). Als ausschlaggebendes Kriterium für die Beurteilung des substanziellen Raumes ist daher das Größenverhältnis zwischen den 11 Potenzialflächen des FNP-Vorentwurfes und den 2 im FNP-Entwurf dargestellten Gebieten anzusetzen. Mit der Darstellung der zwei Gebiete im Bereich der Hellefelder Höhe werden lediglich 26% und somit gravierend weniger als die Hälfte der potenzielle geeigneten Flächen festgelegt. Erschwerend kommt hinzu, dass dieses geringe Flächenkontingent weiteren Restriktionen unterliegt und der Windkraft insgesamt kein hinreichend substanzieller Raum eingeräumt wurde. Die Richtschnur der Windenergie ausreichend substanziellen Raum zu geben wird somit deutlich unterschritten und das Planungsziel verfehlt. Die Verwaltung hätte daher den Abwägungsvorgang wiederholen müssen, um Flächen auszuweisen, die in der Summe den Anforderungen der Rechtsprechung genügen. Die Dargestellten Mängel im Abwägungsvorgang sind schließlich auch im Sinne des § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB erheblich, weil sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Die Stadt hätte bei an-			

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			gemessener Würdigung der gesetzgeberischen Wertung unter den hier gegebenen örtlichen Belangen der Raumordnung, des Landschafts-schutzes und des Fremdenverkehrs sowie der Erholung der Wohnbevölkerung gegenüber dem Belang der Windenergienutzung in substanziel-ler Weise Raum zu verschaffen, anders gewich-ten müssen und zu einem anderen Abwägungs-ergebnis gelangen müssen. Wir möchten daher bitten, um einer Abwägungs-fehleinschätzung vorzubeugen, die zwingend erforderlichen Anpassungen der Bewertung der Konfliktdichte der Fläche 6.1 vorzunehmen und diese als Fläche mit mittlerer Konfliktdichte ein-zustufen. In diesem Zusammenhang ist eine erneute Abwägung über die gesamte Flächen-kulisse durchzuführen, um den Anforderungen des Gesetzgebers und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nachzukommen, der Windenergie ausreichend substanziellen Raum zu verschaffen und eine ausgewogene Rechtssichere Planung zu gewährleisten.			
2015 - 46	09.03.15	XXXXX *E-Mail*	Die Bürgerin hat starke Bedenken, dass es durch die Rotoren in der Morgensonne zu Schattenwürfen komme. Durch den direkten Sichtkontakt mache sie sich ebenfalls Sorgen um eine stark erhöhte Lärmbe-lästigung und Infraschall. Beide Faktoren haben schon viele Menschen krank gemacht und seien nicht zumutbar. Abzuklären wäre auch, ob Kin-der und Erwachsene in verschiedenem Maße auf die Belastungen reagieren, da in der Sied-lung viele Kinder leben und auch ein Kindergar-ten ansässig ist. Der Wert der Immobile werde durch die Windrä-	4.1	B	**Ausweisung 4.1 „Hellefelder Höhe West“:** Die Bedenken beziehen sich auf die Fläche 4.1 „Hellefelder Höhe West“. Die Gründe für die Ausweisung von Konzentra-tionszonen bzw. Nichtausweisung von Potential-flächen basieren auf einer städtebaulichen Ab-wägung im Rahmen eines gesamtstädtischen Plankonzeptes. Diese Abwägung ist den Verfah-rensunterlagen (Begründung, Umweltbericht, Flächensteckbriefe etc.) zu entnehmen. Als Ergebnis der Abwägung wird die Potential-fläche 4.1 „Hellefelder Höhe West“ im Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung des sachli-chen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			der stark an Wert verlieren. Durch Windkraft werden die Bürger letztendlich schleichend enteignet. Außerdem werde durch die WEA der Lebensraum vieler Vögel (Fischreiher, Bussarde, roter Milan) gefährdet und die Vögel können Opfer durch Rotorschlag werden. Eine Studie der Uni Hannover kann dies belegen. Hiervon seien ebenfalls viele Fledermausarten, wie der Abendsegler oder die Bechsteinfledermaus betroffen.			nicht mehr dargestellt. Die gegen die Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind daher gegenstandslos.
2015 - 47	09.03.15	XXXXX *E-Mail*	Der Bürger äußert starke Bedenken, dass es durch die riesigen Rotoren in der Morgensonne zu Schattenwürfen auf sein Haus komme. Da er eine Photovoltaikanlage auf seinem Haus betreibe, befürchtet er, dass es zu Störungen der Anlage kommen werde. Ertragsausfall und evtl. technische Defekte der Wechselrichter seien an anderen Standorten bereits bestätigt worden. Des Weiteren befürchte er eine stark erhöhte Lärmbelästigung und Infraschall. Gerade Infraschall stehe im Verdacht, dem Menschen gesundheitlichen erheblichen Schaden zuzufügen. Beide Faktoren seine deshalb gerade bei einem zu erwartenden Abstand kleiner 1.000 Meter nicht zumutbar. Abzuklären sei auch, ob Kinder und Erwachsene in verschiedenem Maße auf die Belastungen reagieren, da in der Siedlung auch viele Kinder leben. Der Wert seiner Immobilie werde durch die Windräder stark an Wert verlieren. Durch Wind-	4.1	B	**Ausweisung 4.1 „Hellefelder Höhe West“:** Die Bedenken beziehen sich auf die Fläche 4.1 „Hellefelder Höhe West“. Die Gründe für die Ausweisung von Konzentrationszonen bzw. Nichtausweisung von Potentialflächen basieren auf einer städtebaulichen Abwägung im Rahmen eines gesamtstädtischen Plankonzeptes. Diese Abwägung ist den Verfahrensunterlagen (Begründung, Umweltbericht, Flächensteckbriefe etc.) zu entnehmen. Als Ergebnis der Abwägung wird die Potentialfläche 4.1 „Hellefelder Höhe West“ im Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht mehr dargestellt. Die gegen die Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind daher gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			kraft werden die Bürger letztendlich schleichend enteignet. Der Bürger weist darauf hin, dass dies zu einer Flut an Klagen führen könne. Die Ausweisung dieses Gebietes sei dem Bürger nicht verständlich, da hier die Bevölkerungsdichte erheblich höher ist als in anderen städtischen Gebieten. Der Mensch sei trotz des Energiebedarfes vor all diesen Gefahren zu schützen. Von seinem Grundstück auch können viele Vögel beobachte werden (Fischreihern, Bussarde, roter Milan). Durch die Windkraftwerke werden die Lebensräume der Vögel gefährdet und sie können direkt Opfer durch Rotorschlag werden. Eine Studie der Uni Hannover kann dies belegen. Hiervon seien auch viele Fledermausarten, wie der Abendsegler oder die Bechsteinfledermaus betroffen.			
2015 - 48	09.03.15	XXXXX *Online*	Die Bürger bringen Anmerkungen zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ vor und bitten darum, diese im Planungskonzept zu berücksichtigen. Die Planung solle im Rahmen bleiben und neben persönlichen Bedürfnissen seien eine unzumutbare Optik, die geplante Höhe, die Entfernung zu Wohngebieten / Häusern, Schlagschatten, Geräusche, Tierschutz sowie finanzielle Nachteile für eine große Anzahl von Hausbesitzern in Stemel, durch Wertminderung von Immobilien zu berücksichtigen. Soweit den Bürgern bekannt sei, sollen im Osten von Stemel Windräder bis auf 250-300 m Luftlinie an die derzeitige Bebauung heranreichen; gegen Windräder in mehr als 1000 m Ent-	4.1	B	**Ausweisung 4.1 „Hellefelder Höhe West“:** Die Bedenken beziehen sich auf die Fläche 4.1 „Hellefelder Höhe West“. Die Gründe für die Ausweisung von Konzentrationszonen bzw. Nichtausweisung von Potentialflächen basieren auf einer städtebaulichen Abwägung im Rahmen eines gesamtstädtischen Plankonzeptes. Diese Abwägung ist den Verfahrensunterlagen (Begründung, Umweltbericht, Flächensteckbriefe etc.) zu entnehmen. Als Ergebnis der Abwägung wird die Potentialfläche 4.1 „Hellefelder Höhe West“ im Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht mehr dargestellt. Die gegen die Fläche vorgetragenen Anregun-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			fernung hätten sie nichts einzuwenden. Die Bürger stellen die Frage, ob es von Seiten der Stadt eine Entschädigung der Grundstücks-eigentümer gäbe oder ob WEA bei erheblichen Beeinträchtigungen durch Immissionen wieder abgerissen würden. Es wird auf ein in den Nach-richten oft zitiertes Gutachten hingewiesen, wel-ches ein höheres Krankheitsaufkommen sowie erhöhte Todesfälle aufgrund von Zuglärm ent-lang der Rheinschiene wissenschaftlich nach-weist. Von den Immissionen der WEA werden ähnliche Folgen befürchtet. Die Bürger fordern entsprechende Entfernungen zu Wohngebieten und Naturschutzgebieten. Im Osten / Nordosten von Stemel befände sich eine sehr große Anzahl von Quellgebieten. Die Natur biete seltenen Fledermäusen und dem roten Milan und Schwarzstörchen eine selten gewordene Heimat. Von den Bürgern wird im Einzelnen gefordert: 1. die Anzahl der geplanten Windräder deutlich zu reduzieren 2. die Abstände der Windräder zu den Wohngebieten nach der H-10 Regelung fest zu legen; d.h. kleinere Windräder oder größere Abstände vorzugeben 3. die Situation der Quellgebiete und des Tier / Vogelschutzes durch einen unab-hängigen Sachverständigen prüfen zu lassen 4. regelmäßige unabhängige Lärmmes-sungen nach Betriebsbeginn durchzu-führen und bei Nichteinhalten der Lärm-			gen und Bedenken sind daher gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			grenzen ohne Diskussionen den Betrieb der Windräder einzustellen 5. die Minderung der Immobilienwerte der besonders betroffenen Bürger durch einen unabhängigen Sachverständigen feststellen zu lassen und Ausgleichszahlungen zu zustimmen. Schlussendlich werden noch weitere Denkanstöße genannt. Sundern solle eine bürgerfreundliche Stadt sein und man bemühe sich derzeit wieder Sundern für seine Bürger attraktiv zu machen. Die geplanten Windparks stehen dem entgegen. Der Verkehr in Stemel sei für jeden, der dort lebt eine Zumutung. Eine Ortsumgehung werde es in den nächsten 20 Jahren nicht geben und durch die jetzigen Planungsvorhaben werden die Stemeler noch mehr als bisher schon beeinträchtigt. Sundern habe in den letzten Jahren sehr viel Zeit und Geld in Tourismus investiert. Menschen kommen nach Sundern um Natur zu genießen, da es immer weniger davon gibt. Niemand möchte eine Großkonzentration von Windrädern genießen. Abschließend noch die Bemerkung, dass WEA weiter südostwärts in Richtung Ochsenkopf, dort wo niemand wohnt, errichtet werden sollen.			
2015 - 49	13.03.15	XXXXX *E-Mail*	Der Bürger erhebt Einspruch gegen die Entscheidung nur auf der Hellefelder Höhe Windkraftanlagen zuzulassen. Zum einen möchte er auf seinen Grundstücken im Bereich Sundern-Hagen, zusammen mit seinem Bruder, Windkraftanalgen errichten. Diese Grundstücke lägen in einem Gebiet, welches lange von der Stadt als Windvorrangfläche aus-	4.1 & 4.2	B	**Ausweisung von Flächen:** Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich auf die Ausweisung von Flächen im Bereich Sundern-Hagen. Die Gründe für die Ausweisung von Konzentra-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			gewiesen war und auch allen harten und weichen Kriterien standgehalten habe. Er werde nun von der Politik daran gehindert auf seinen Grundstücken zu investieren. Auch im Regionalplan der Bezirksregierung sei dieses Gebiet als geeignet ausgewiesen. Zum zweiten sei die derzeitige Ausweisung der Stadt Sundern in keiner Weise mehr als substantiell zu bezeichnen. Aufgrund politischer Entscheidungen der CDU-Fraktion seien alle Gebiete außerhalb der Hellefelder Höhe aus der aktuellen Planung heraus genommen. Bei den jetzt ausgewiesenen Flächen noch von „substanziell“ zu reden sei geradezu lächerlich, zumal auf der Hellefelder Höhe-Mitte bislang 5 Anlagen beantragt worden seien. Verglichen mit früheren Aussagen, die von mehr als 100 Anlagen im Bereich der Stadt Sundern ausgegangen sind, könne hier überhaupt nicht mehr von einem Signal in Richtung Energiewende gesprochen werden. Erschwerend komme hinzu, dass der zweite ausgewiesene Teil, die „Hellefelder Höhe-West“, von der CDU-Fraktion und den Grünen dann noch zur Windvorrangfläche ernannt werde. In den Augen des Bürgers nur um dem „substanziell“ ein wenig näher zu kommen. Es müsse allerdings bedacht werden, dass es sich hier um eine Fläche handle, die überhaupt nicht berücksichtig werden könne, da auch der Politik bekannt sei, dass der Großteil der Fläche zwei			tionszonen bzw. Nichtausweisung von Potentialflächen basieren auf einer städtebaulichen Abwägung im Rahmen eines gesamtstädtischen Plankonzeptes. Diese Abwägung ist den Verfahrensunterlagen (Begründung, Umweltbericht, Flächensteckbriefe etc.) zu entnehmen. Der Anregung wird auf der Basis der vorgenommenen Abwägung nicht gefolgt. **Substanziell Raum geben:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Frage, ob der Windenergie substanziell Raum gegeben wurde, lässt sich nur im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung klären. Die Begründung setzt sich in Kapitel 6.3 ausgiebig mit der Frage auseinander, ob der Windenergie mit der vorliegenden Planung im Sinne der Rechtsprechung substanziell Raum gegeben wird. Im Ergebnis kommt der Rat der Stadt Sundern zu der Auffassung, dass der Windenergie mit dem Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ substanziell Raum eingeräumt wird. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Ausweisung 4.1 „Hellefelder Höhe West“:** Die Bedenken beziehen sich auf die Fläche 4.1 „Hellefelder Höhe West“. Die Gründe für die Ausweisung von Konzentrationszonen bzw. Nichtausweisung von Potentialflächen basieren auf einer städtebaulichen Abwägung im Rahmen eines gesamtstädtischen Plankonzeptes. Diese Abwägung ist den Verfahrensunterlagen (Begründung, Umweltbericht, Flächensteckbriefe etc.) zu entnehmen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Großgrundbesitzern gehöre, die auf keinen Fall Windkraft auf ihren Flächen dulden werden. Dies sei sogar schriftlich erklärt worden. Unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Abstände von WEA zu benachbarten Grundstückseigentümern, die nicht mit der Windkraft einverstanden sind, sei hier keinerlei Nutzung möglich. Der Bürger bittet darum, die Windvorrangzonen in Sundern zu erweitern und die Entscheidung nicht allein den Parteien zu überlassen.			Als Ergebnis der Abwägung wird die Potentialfläche 4.1 „Hellefelder Höhe West“ im Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht mehr dargestellt. Die gegen die Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken daher gegenstandslos.
2015 - 50	01.03.16	XXXXX Rechtsanwalts GmbH *Fax*	Die XXXXX Rechtsanwalts GmbH vertritt in der Angelegenheit die Interessen des Projektentwicklers XXXXX GmbH und beantragt: 1. die im Planentwurf vom 02.12.2014 enthaltene Potentialfläche 3 „Sundern West“ als Konzentrationszone für die Windenergienutzung auszuweisen. 2. die im Planentwurf vom 02.12.2014 enthaltene Potentialfläche 4.2 „Hellefelder Höhe Mitte“ als Konzentrationszone für die Windenergienutzung beizubehalten. Begründet wird dies wie folgt: **Überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung** Beide o.g. Flächen zeichnen sich im Hinblick auf die Windenergienutzug durch eine weit überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung aus. Hierzu werden die Windgeschwindigkeiten/-höffigkeiten als Argument herangezogen und der Beitrag der Flächenausweisung zu den klimapolitischen Zielen der herausgestellt.	3 & 4.2	A+H+B	Die Stellungnahme ist nicht innerhalb der formalen Beteiligungsfrist eingegangen, wird aber dennoch in der Abwägung berücksichtigt. **Wirtschaftliche Eignung** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Wirtschaftlichkeit ist im Rahmen der Flächenbewertungen bzw. der Flächenauswahl im Kontext zu anderen abwägungsrelevanten Belangen berücksichtigt und in die Gesamtabwägung einbezogen worden. Die Planung verfolgt u.a. auch das Ziel, die Ziele der Stadt Sundern zur Steigerung der aus rege-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						nerativen Quellen gewonnenen Energie zu steigern. Dem Hinweis wurde demnach gefolgt.
			Keine entgegenstehenden raumordnerischen Gesichtspunkte Es wird darauf hingewiesen, dass den Flächen 3 und 4.2 keine raumordnerische Gesichtspunkte entgegenstehen.			
			Potentialfläche 3 „Sundern West“ Bezogen auf die Potentialfläche 3 werden diverse Anmerkungen zu Aussagen der Begründung aufgeführt.			**Potentialfläche 3 „Sundern West“**
			Topographie: Es wird zu bedenken gegeben, dass die in der Begründung genannten erheblichen visuellen Wirkungen auf den Luftkurort Langscheid bereits im Rahmen der weichen Tabukriterien durch die dort gewählten Vorsorgeabstände, die eine optisch bedrängende Wirkung ausschließen sollen, Berücksichtigung gefunden hätten.			*Topographie:* Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Beschreibung der Topographie – und hier insbesondere der Höhenlage – dient auch der Beurteilung der visuellen (Fern-)Wirkung der Windenergieanlagen. Dies ist nicht gleichzusetzen mit der „optisch bedrängenden Wirkung“, von der laut Rechtsprechung bei einer Unterschreitung der 3-fachen Anlagenhöhe gesprochen werden kann bzw. bei einer Unterschreitung der 2-fachen Anlagenhöhe ausgegangen werden kann. Die visuelle Wirkung ist jedoch unabhängig von den rechtlich relevanten Belangen als „weicher“ Standortfaktor in der Abwägung zu berücksichtigen. Hierbei ist neben der Höhenlage auch die topographische Struktur (isolierte Lage, Charakteristik des Höhenzugs etc.) sowie die bestehende Vegetation zu betrachten. Insbesondere der Sorpesee mit dem Luftkurort Langscheid haben eine erhebliche touristische und freizeitorientierte Bedeutung für

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Sundern – sowohl wirtschaftlich als auch im Hinblick auf die Lebens- und Freizeitqualität vor Ort. Vor diesem Hintergrund ist die Bewertung der visuellen Beeinträchtigung erfolgt. Diese ist aus Sicht der Stadt Sundern sachgerecht. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			Lage zu Ortschaften / Immissionsschutzrechtliche Besonderheiten: Es wird nochmals aus Sicht der XXXXX Rechtsanwalts GmbH fehlerhaften Aussagen der visuellen Auswirkungen zulasten des Ortsteiles Langscheid eingegangen. Des Weiteren werden die Aussagen zu den Schutzabständen zur Wohnbebauung kritisch hinterfragt. Hier wird beanstandet, dass die betrachteten 1.500m-Abstände zu reinen Wohngebieten nicht sachgerecht sei und es an einer entsprechenden Begründung fehle. Zudem sei die sog. „Gemengelage“ ebenso wenig berücksichtigt worden, wie etwaige Abschaltzeiten			*Lage zu Ortschaften / Immissionsschutzrechtliche Besonderheiten:* Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Einbeziehung der visuellen Auswirkungen in die Abwägung wird auf die Abwägung zum Punkt *Topographie* verwiesen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind aufgrund der Unkenntnis über konkrete Anlagenstandorte/-typen abstrakte Vorsorgeabstände von 1.000m angesetzt worden. Diese beziehen sich auf die immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände bei fünf WEA des Referenzanlagentyps zu allgemeinen Wohngebieten mit einem Schutzanspruch von 40 dB(A) nachts. Entsprechende Berechnungen sind in der Begründung in Kap. 5.4 erläutert und Abbildungen dargestellt. Hieraus ergeben sich die in der 3. Ebene der gesamträumlichen Plankonzeption (also nicht als Tabubereich) gewählten Abstände zu reinen Wohngebieten. Diese betragen nach modellhafter Berechnung des LANUV „unter Laborbedingungen“ 1.490m – gerundet 1.500m. Richtig ist, dass sich konkrete Auswirkungen auf die umliegenden reinen Wohngebiete erst nach Festlegung der konkreten Anlagenstandorte und –typen erkennen lassen. Unabhängig davon ist es Aufgabe der Abwägung, entsprechende (potentielle) Nutzungseinschränkungen zu benennen und die Schutzansprüche

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						der reinen Wohngebiete zu erfassen. Dies erfolgt, begründet mit der Planungsebene der Flächennutzungsplanung, wiederum abstrakt – insofern können Gemengelagen oder Abschaltszenarien nicht berücksichtigt werden, da dies in Unkenntnis der Konfiguration der Windparks und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht sachgerecht möglich wäre. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			Erholung: Es wird zu bedenken gegeben, dass sich der Konflikt mit dem Erholungsgebiet Amecke durch eine geringfügige Anpassung der Konzentrationszone beheben lasse. Gleiches gelte für die Überlagerung mit dem 640m-Vorsorgeabstand um den Luftkurort Langscheid. Auch die negativen Auswirkungen der Ausweisung einer Konzentrationszone in diesem Bereich auf die touristische Bedeutung des Sorpesees werden angezweifelt.			*Erholung:* Die Bedenken werden zu Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die Erholungs- und Kurgebiete kann der Argumentation der XXXX Rechtsanwalts GmbH gefolgt werden. Die isolierte Einschätzung dieses Kriteriums wird daher von „ungünstig“ in „bedingt geeignet“ geändert. In der zusammenfassenden Einschätzung wird das Kriterium „Erholung“ weiterhin als ungünstig eingestuft, da die Auswirkungen auf den Sorpesee als DEN „touristischen Schwerpunkt im Stadtgebiet gravierend sind. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
			Artenschutz: Artenschutzrechtliche Belange seien auf FNP-Ebene nur eingeschränkt prüf-/einschätzbar. Insofern seien nur unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse zu prüfen. Diese stünden der Ausweisung der Fläche nicht entgegen.			*Artenschutz:* Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Artenschutzrechtliche Belange und somit die Erkenntnisse der durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Auf etwaige Konfliktpotentiale ist hinzuweisen. Diese sind in die Abwägung einzustellen. Im Ergebnis kommt die Stadt Sundern für die Fläche 3 nicht zu dem Schluss, dass artenschutzrechtliche Belange eine Windenergienutzung auf der Fläche unmöglich machen würden. Dennoch ist die Fläche aufgrund

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						der Fledermausvorkommen und der daraus resultierenden Konfliktpotentiale artenschutz-rechtlich nicht konfliktfrei und wurde daher als „Bedingt geeignet“ eingestuft. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
			Regionalplan: Es wird darauf verwiesen, dass der nördliche Teilbereich der Potentialfläche 3 im sachlichen Teilplan „Energie“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellt sei. Dies sei bei der Aufstellung des FNP zu berücksichtigen. Die Vorgaben der Regionalplanung sprächen für die Ausweisung der Potentialfläche 3 als Konzentra-tionszone.			*Regionalplan:* Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Mittels des Sachlichen Teilplans „Energie“ zum Regionalplan werden derzeit von der Bezirksre-gierung Arnsberg Vorranggebiete für die Wind-energienutzung ausgewiesen. Der Plan befindet sich noch im Verfahren und ist noch nicht rechtswirksam. Die gewünschte räumliche Steu-erung der Windenergieanlagen kann nur über die kommunale Bauleitplanung erfolgen. Diese hat der Windenergie substanziell Raum zu ge-ben. Die Planungen sind anhand des „Gegens-tromprinzips“ (vgl. § 1 Abs. 3 ROG) aufeinander abzustimmen. Im derzeitigen Verfahren haben die im Entwurf des Sachlichen Teilplans „Ener-gie“ dargestellten Vorranggebiete den Charakter von „Zielen in Aufstellung“ und unterliegen inso-fern der städtebaulichen Abwägung durch die Stadt Sundern. Dieser Abwägung wird in den Flächensteckbriefen und in der Begründung unter Kap. 6.4 vorgenommen. Vor diesem Hin-tergrund ist die Nichtdarstellung der Fläche im Regionalplan für sich genommen kein Kriterium, die Fläche nicht darzustellen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			Potentialfläche 4.2 „Hellefelder Höhe Mitte“ Die Ausweisung der Fläche wird begrüßt. Es wird um Beibehaltung der Fläche gebeten.			**Potentialfläche 4.2 „Hellefelder Höhe Mitte“** Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche 4.2 wird im Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung auf Basis des Abwä-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gungsergebnisses weiterhin als Konzentrations-zone dargestellt. Der Anregung wird gefolgt.
			Besonderes öffentliches Interesse an der Gebietsdarstellung Es wird auf verschiedene klima- und energiepolitische Zielvorgaben auf EU-, Bundes- und Landesebene sowie auf die Einstufung der Belange des Klimaschutzes im Grundgesetz (Art 20a) verwiesen. Dies habe Auswirkungen auf die Abwägung. Im Ergebnis der zitierten Regelungen dürften nicht nur die gegen die Windenergie sprechenden Belange beachtet werden sondern auch das öffentliche Interesse an der Windenergienutzung müsse in die Abwägung eingestellt werden			**Besonderes öffentliches Interesse an der Gebietsdarstellung** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorgenommene Abwägung berücksichtigt die nach heutigem Stand bekannten öffentlichen und privaten Belange die für und gegen die Windenergienutzung auf einzelnen Flächen – aber auch bei Flächenkonstellationen - sprechen. Dem Hinweis wurde daher bereits gefolgt.
			Ergebnis: Es wird darum gebeten, die Fläche 3 „Sundern West“ in den Planentwurf aufzunehmen und die Ausweisung der Fläche 4.2 „Hellefelder Höhe Mitte“ beizubehalten.			**Ausweisung von Flächen:** Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Gründe für die Ausweisung von Konzentrationszonen bzw. Nichtausweisung von Potentialflächen basieren auf einer städtebaulichen Abwägung im Rahmen eines gesamtstädtischen Plankonzeptes. Diese Abwägung ist den Verfahrensunterlagen (Begründung, Umweltbericht, Flächensteckbriefe etc.) zu entnehmen. Der Anregung wird auf der Basis der vorgenommenen Abwägung nicht gefolgt.

WEA	Windenergieanlage(n)
FNP	Flächennutzungsplan
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
MKULV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
H	Hinweis
A	Anregung
B	Bedenken